

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerbe- und Firmatazen mit Rücksicht auf die neuen Personalsteuern.
2. Änderungen des Reise- und Geschäftsplanes für die Controlversammlungen in Wien.
3. Verbot des Hausierhandels in Karansebes (Comitat Krassó-Szörény).
4. Auflösung der Bezirkskrankencassa Gießing-Umgebung und Vereinigung derselben mit der Wiener Bezirkskrankencassa.
5. Verpflegsgelühren ungarischer allgemeiner Krankenhäuser.
6. Commis benötigten kein Arbeitsbuch.
7. Gemeindezuschlag zur staatlichen Totalsteuersteuer.
8. Beschleunigung der Erhebungen nach § 31 des Unfallversicherungsgesetzes.
9. Behandlung der Hausierer hinsichtlich der Erwerbsteuer.
10. Hebammen-Unterricht.
11. Verzeichnis über die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegstaxen für das Jahr 1898.
12. Verzeichnis über die in den öffentlichen Krankenanstalten Krains für das Jahr 1898 per Kopf und Tag festgesetzten Verpflegsgelühren.
13. Sand- und Schottergewinnung aus der Donau.
14. Abgabe von Pfleglingen aus den k. k. Krankenanstalten in die Versorgung.
15. Überstunden-Bewilligung.
16. Zustellungen in Angelegenheiten der Steuereinbringung vom Staatsbahnbetriebe und von den Bezügen der Staatsbahnbediensteten.
17. Einlösung durchlöcher oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerter Guldenstücke.

18. In Decreten, welche Strafbestimmungen enthalten, ist die Höhe des angedrohten Strafbetrages anzugeben.
19. Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.
20. Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien.
21. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

22. Frist zur Ablegung der für den städtischen Veterinärdienst vorgeschriebenen Physikatprüfung.

Stadtrath:

23. Ausrückungsordnung für die im Wiener Gemeindegebiete bestehenden freiwilligen Feuerwehren.
24. Änderung der Bezeichnung „provisorische“ und „definitive“ Hausdiener.
25. Die Bewilligung zur Abgabe von Wasser für außergewöhnliche oder Nutzzwecke ist der Entscheidung des Stadtrathes vorzubehalten.

Magistrat:

26. Journaldienst in den Magistrats-Departements (Ämtern).
27. Marktgebühren-Tarif.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

28. Änderung des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Gewerbe- und Firmatazen mit Rücksicht auf die neuen Personalsteuern.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat mit Erlaß vom 26. December 1897, Z. 77161 (M.-Z. 2022 ex 1898/XVII), dem Wiener Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nach L.-P. 43 b 1 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, beziehungsweise § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 97, unterliegen Eingaben, wodurch der selbständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Concession der Behörde angefordert wird, und um Befugnisse von Privatagenten einem nach der Bevölkerungszahl des betreffenden Ortes abgestuften Firnstempel von 1 fl. 50 kr., 2 fl., 3 fl. oder 4 fl. für den ersten Bogen.

Für den Fall jedoch, als 10 Percent des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbsbetriebe entfallenden directen Steuer ohne Zuschläge obige für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stempelgebühr übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zugleich mit den directen Steuern vom Gewerbsbetriebe zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben und zugleich mit der ersten Rate derselben zu erlegen.

Weiters unterliegen nach L.-P. 43 l 1 des Gesetzes vom 13. December 1862 Eingaben um Eintragung der Firma oder der Änderung einer bereits eingetragenen Firma oder der Inhaber derselben in die von den Handelsgerichten zu führenden Handelsregister dem Stempel von 10 fl. vom ersten Bogen.

Hat jedoch die eingetragene Unternehmung an einjährigen landesfürstlichen directen Steuern ohne Zuschläge mit Beziehung auf den Zeitpunkt des Eintragungsgeschäftes mehr als 100 fl. zu zahlen, so sind 10 Percent von dem Mehrbetrage dieser Steuern unmittelbar zu entrichten, deren Vorschreibung durch die Steuerbehörde erfolgt.

Da mit 1. Jänner 1898 das Personalsteuergesetz vom 15. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, in Wirksamkeit tritt, die L.-P. 43 b 1 und l 1 aber bisher eine gesetzliche Abänderung nicht erfahren hat, so wird zufolge Erlasses

des hohen k. k. Finanzministeriums vom 19. December 1897, Z. 63122, darauf aufmerksam gemacht, daß unter den Bezeichnungen „Jahresbetrag der von dem bezüglichen Gewerbsbetriebe entfallenden directen Steuern ohne Zuschläge“ und „einjährige landesfürstliche directe Steuern ohne Zuschläge“ künftighin die allgemeine Erwerbsteuer, beziehungsweise die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu verstehen ist und die Einschränkung „ohne Zuschläge“, soweit darunter nicht etwa Fondszuschläge verstanden werden, ihre Bedeutung verliert, da die neue Erwerbsteuer staatliche Zuschläge nicht kennt.

2.

(Änderungen des Reise- und Geschäftsplanes für die Controlversammlungen in Wien.)

Die k. k. u. ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. Mai 1898, Z. 42981 (M.-Z. 88821/XVI.), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gemacht:

Das k. u. k. 2. Corps-Commando in Wien hat laut Zuschrift vom 5. Mai 1898, M.-Z.-Nr. 4605, im hierämlichen Einvernehmen über die vom k. u. k. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4 in Wien einvernehmlich mit dem Wiener Magistrate gestellten Anträge, wie folgt, entschieden:

1. Für die Vornahme der Hauptcontrolole in Wien wird statt wie bisher die Zeit vom 12. October bis 15. November jene vom 1. October bis 15. November festgesetzt.

2. An den in die Zeit vom 1. October bis 15. November fallenden Sonn- und Feiertagen ist eine Controlversammlung nicht vorzunehmen.

3. Für die Nachcontrolole wird von der Normierung eines bestimmten Zeitraumes abgesehen und dessen Feststellung der Vereinbarung des Ergänzungsbezirks-Commandos und des Wiener Magistrates überlassen.

4. Die Nachcontrolole muß jedenfalls noch im Monate November durchgeführt und beendet werden.

Hiezu wird der Magistrat zur Wissenschaft und entsprechenden Berichtigung des mit dem h. o. Erlasse vom 12. September 1895, Z. 85018, hinausgegebenen Reise- und Geschäftsplanes (vom 4. September 1895, M.-Z.-Nr. 11002, des k. u. k. 2. Corps-Commandos) für die jährlich vorzunehmenden Controlversammlungen mit „bleibend gültigen Controlltagen“, sowie mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß das k. u. k. Ergänzungsbezirks-Commando Nr. 4 von dem genannten Corps-Commando verständigt worden ist.

3.

(Verbot des Hausierhandels in Karansebes [Comitat Krassó-Szörény].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. Mai 1898, Z. 45942 (M.-Z. 97979/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes betanntgegeben:

Laut einer an das h. k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des kgl. ung. Handelsministeriums vom 29. März d. J., Z. 18154, wurde die Ausübung des Hausierhandels in der Stadt Karansebes (Comitat Krassó-Szörény) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

4.

(Auflösung der Bezirkskrankencassa Hiezing-Umgebung und Vereinigung derselben mit der Wiener Bezirkskrankencassa.)

Erlaß des k. k. Statthalters vom 3. Juni 1898, Z. 48149, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung (M.-Z. 102148/XVIII):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet in Genehmigung des von der Generalversammlung der Bezirkskrankencassa Hiezing-Umgebung am 17. April 1898, statutenmäßig gefassten Beschlusses und mit Rücksicht auf die von dem Vorstande der Wiener Bezirkskrankencassa diesfalls erklärte Zustimmung die Bezirkskrankencassa Hiezing-Umgebung (bestehend aus den Gerichtsbezirken Neulengbach und Purkersdorf und dem nicht in das Wiener Gemeindegebiet fallenden Theile des Gerichtsbezirkes Hiezing) gemäß § 12, Absatz 3 und § 40, Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes mit 30. Juni 1898 aufzulösen und deren Vereinigung mit der Wiener Bezirkskrankencassa mit 1. Juli 1898 zu verfügen.

Die Wiener Bezirkskrankencassa hat in alle Rechte und Pflichten der Bezirkskrankencassa Hiezing-Umgebung einzutreten.

Es ist selbstverständlich seitens der letzteren Cassa bis zur Einstellung ihrer Functionen alles zu unterlassen, was das Vermögen dieser Cassa wesentlich beeinträchtigen oder die Wiener Bezirkskrankencassa als Rechtsfolgerin ungebührlich belasten würde.

Ferner findet die Statthalterei vom 1. Juli 1898 angefangen, die Handhabung der staatlichen Beaufsichtigung der Wiener Bezirkskrankencassa hinsichtlich der Entscheidung der im § 44, Absatz 1 R.-V.-G. bezeichneten Streitigkeiten zwischen den versicherungspflichtigen Mitgliedern der Cassa und den Arbeitgebern in dem Amtsbereiche der Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung, dann zwischen solchen Arbeitgebern und der Wiener Bezirkskrankencassa der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung zu übertragen, während in allen anderen Richtungen der Wiener Magistrat auch weiterhin als Aufsichtsbehörde zu fungieren hat.

Sie von ist die Bezirkskrankencassa Hiezing-Umgebung sofort zu verständigen.

5.

(Verpflegsgebühren ungarischer allgemeiner Krankenhäuser.)

Das kgl. ung. Ministerium des Innern hat mit Zuschrift vom 5. Juni 1898, Z. 59395 (M.-Z. 108950/XVI), dem Wiener Magistrate nachstehenden zweiten Nachtrag zum Verzeichnisse über die für die öffentlichen Krankenanstalten in Ungarn pro 1898 festgesetzten Verpflegsgebühren übermittelt:

Öffentliches Krankenhaus in Nagy-Szent-Miklós.

Verpflegsgebühr für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1898 täglich 70 kr.

Die im Verzeichnisse Z. 9853 ex 1898 mit täglich 59 kr. festgesetzte Verpflegsgebühr ist hiemit ungültig geworden.

6.

(Commis benöthigen kein Arbeitsbuch.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 7. Juni d. J., Z. 33780 (Z. 46403/II. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk Folgendes eröffnet:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des Gemischtwaren-Verschleißers D. N. in Wien gegen das dortamtliche Erkenntnis vom 27. December 1897, Z. 4732 St.-N., mit welchem derselbe wegen Aufnahme des Commis W. S. ohne Arbeitsbuch mit 10 fl., eventuell 48 Stunden Haft bestraft wurde, Folge zu geben und das angefochtene Erkenntnis mangels eines strafbaren Thatbestandes zu beheben, weil der genannte Commis zu dem „Kaufmännischen Hilfspersonal“ im Sinne des § 79 G.-D. gehörte, demnach nicht mit einem Arbeitsbuche zu versehen sein hatte.

Die Beilagen des Berichtes vom 6. April 1798, Z. 2276, folgen zurück.

7.

(Gemeindezuschlag zur staatlichen Totalisateurstener.)

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 14. Juni 1898, womit nach Einvernehmung des niederösterreichischen Landesauschusses zur Durchführung der Gesetze vom 22. März 1898, L.-G.-Bl. Nr. 15 und 16, betreffend die Einhebung eines 40procentigen Zuschlages zu der durch das Gesetz vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, eingeführten staatlichen Abgabe von den durch besondere Unternehmungen (Totalisateure) vermittelten Wetten im Erzherzogthume Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, dann betreffend die Einhebung eines 40procentigen Zuschlages zu der gedachten staatlichen Abgabe in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Vorschriften erlassen werden (L.-G.-Bl. Nr. 46):

§ 1.

Die im § 7 des Gesetzes vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, bezeichneten Unternehmungen, welche in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ihren Sitz haben und daher die staatliche Abgabe von den durch sie vermittelten Wetten bei der k. k. Lotteriescassa oder einer k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositen-cassa in Wien entrichten, haben gleichzeitig, das ist innerhalb der für die Entrichtung der staatlichen Abgabe im § 12 der Ministerialverordnung vom 26. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 93, festgesetzten achttägigen Frist einen 40procentigen Zuschlag zu der staatlichen Abgabe, und zwar, wenn die Wettrennen, Regatten u. dgl. in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien abgehalten werden, zu Gunsten des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes bei der städtischen Hauptcassa in Wien; wenn aber die Wettrennen, Regatten u. dgl. im Erzherzogthume Österreich unter der Enns mit Ausschluß von Wien abgehalten werden, an den niederösterreichischen Landesauschuss beim Landes-Obernehmeramte in Wien in der Regel ohne amtliche Bemessung einzuzahlen.

Hiebei ist der Cassa gleich mit dem schuldigen Betrage als Gegensein eine Abschrift des im § 12 der Ministerialverordnung vom 26. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 93, angeordneten Journalen zu übergeben, in welchem nach der Colonne „Abgabe nach § 7 des Gesetzes vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53 (5 Percent von dem Gesamtumsatze)“ eine neue Colonne mit der Überschrift: „40procentiger Zuschlag zu vorstehender Abgabe“ einzufügen ist.

§ 2.

Unternehmungen der im § 7 des Gesetzes vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, bezeichneten Art, welche in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien ihren Sitz haben, haben den mit dem Gesetze vom 22. März 1898, L.-G.-Bl. Nr. 15, angeordneten 40procentigen Zuschlag zu der staatlichen Abgabe von den durch sie vermittelten Wetten bei dem zur Empfangnahme der staatlichen Abgabe berufenen Steueramte (Hauptsteueramt) gleichzeitig mit dieser Abgabe einzuzahlen.

Hiebei ist dem Amte außer dem im § 12 der Ministerialverordnung vom 26. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 93, angeordneten Journalen, in welchem nach der Colonne „Abgabe nach § 7 des Gesetzes vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53 (5 Percent von dem Gesamtumsatze)“ eine neue Colonne mit der Überschrift: „40procentiger Zuschlag zu vorstehender Abgabe“ einzufügen ist, auch eine von der Partei unterfertigte Abschrift eben dieses Journalen zu übergeben.

Der eingezahlte Zuschlagsbetrag ist vom Steueramte in dem — dem Conto-Corrente-Journalen beiliegenden — Etat-Subjournalen für den Landesfond in Empfang zu stellen und die betreffende Post mit der nach dem vorhergehenden Absatze von der Partei zu überreichenden Journalenabschrift zu belegen. Diese den Zuschlag betreffende Empfangspost ist bei der die staatliche Abgabe betreffenden Empfangspost im Hilfsjournalen für die von Gesellschaften, Anstalten und Vereinen unmittelbar entrichteten Gebühren anzumerken.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind in jenen Fällen sinngemäß anzuwenden, wo die Unternehmung außerhalb Wiens in Niederösterreich ihren Sitz hat und das bezügliche Wettrennen u. dgl. in Wien abgehalten wird; ferner für jene Fälle, in welchen die Wettunternehmung ihren Sitz außerhalb Niederösterreichs hat, das bezügliche Rennen aber in Niederösterreich abgehalten wird — mit der Maßgabe, daß der Zuschlag, je nachdem die betreffenden Wettrennen, Regatten u. dgl. in Wien oder in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien abgehalten werden, bei der städtischen Hauptcassa in Wien oder beim Landes-Obernehmeramte in Wien einzuzahlen ist.

§ 4.

Tritt der Fall ein, daß bezüglich der im § 7 des Gesetzes vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, angeordneten staatlichen Abgabe eine amtliche Bemessung stattgefunden hat, weil dies von der Partei gewünscht wird oder weil die schuldige Einzahlung unterlassen wurde, so ist mit demselben Zahlungsauftrage auch der 40procentige Zuschlag vorzuschreiben.

Die zur Bemessung berufene Finanzbehörde erster Instanz (Central-Lotteriescassa, Finanz-Bezirks-Direction) hat die Veranlassung zu treffen, daß von jedem solchen Zahlungsauftrage ein Duplicat, auf welchem der Tag der an

die Partei erfolgten Zustellung auszusprechen ist, dem Magistrate der Stadt Wien oder dem niederösterreichischen Landesaussschusse, je nachdem die Wettrennen, Regatten u. dgl. in Wien oder Niederösterreich mit Ausschluß von Wien abgehalten werden, übermittelt werde.

Sinngemäß ist in jenen Fällen vorzugehen, in welchen zwar die staatliche Abgabe zur Einzahlung gelangte, die Berichtigung des schuldigen Zuschlages aber unterlassen wurde.

Wird der Zahlungsauftrag von einer Finanz-Bezirks-Direction erlassen, so hat das zuständige Steueramt nicht nur die staatliche Abgabe, sondern auch den Zuschlag in Evidenz zu halten.

Die Zahlung der vorgeschriebenen Zuschlagsbeträge erfolgt bei den in den §§ 1, 2 und 3 bezeichneten Cassen, und ist die betreffende Zahlstelle in den Zahlungsaufträgen ausdrücklich zu bezeichnen; insofern eine solche Zahlung bei einem Steueramte stattfindet, ist sie auf die im Schlußsatze des § 2 bezeichnete Weise zu verrechnen.

§ 5.

Verzugszinsen von dem Betrage der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zuschläge sind nicht einzubeheben.

§ 6.

Gesuche um Zufristung oder um Rückvergütung von im Sinne der §§ 1, 2 und 3 ohne amtliche Bemessung einzuzahlenden, beziehungsweise eingezahlten Zuschlagsbeträgen sind rücksichtlich des im Gesetze vom 22. März 1898, L.-G.-Bl. Nr. 15, angeordneten Zuschlages an den niederösterreichischen Landesaussschuß und rücksichtlich des im Gesetze vom 22. März 1898, L.-G.-Bl. Nr. 16, angeordneten Zuschlages an den Magistrat der Stadt Wien zu richten.

Zur Abschreibung dieser Zuschläge aus dem Titel der Uneinbringlichkeit sind der niederösterreichische Landesaussschuß, beziehungsweise der Magistrat der Stadt Wien berufen.

§ 7.

Der Instanzenzug bei Recursen gegen die im Sinne des § 4 vorgeschriebenen Zuschlagsbeträge ist derselbe wie bei Recursen gegen die correspondierende staatliche Abgabe und hat der Schlußsatz des bezüglichen Zahlungsauftrages demgemäß zu lauten:

„Eine Vorstellung, Beschwerde oder ein Recurs gegen die mit diesem Zahlungsauftrage bemessene Staatsgebühr kann nach dem Gesetze vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an gerechnet, ebenso kann ein Recurs gegen den bemessenen 40procentigen Zuschlag zu der Staatsgebühr bei . . . eingebracht werden, wodurch jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühren nicht gehemmt wird.“

Von einer im Instanzenzuge erfolgenden Abänderung einer Zuschlagsbemessung ist, wie von der ursprünglichen Bemessung (§ 4, Absatz 2) der Magistrat der Stadt Wien, beziehungsweise der niederösterreichische Landesaussschuß durch Zustellung einer Ausfertigung des bezüglichen Bescheides zu verständigen. Ist die Rückvergütung eines ungebührlich bemessenen und bereits eingezahlten Zuschlagsbetrages erforderlich, so obliegt dieselbe, wenn die Bemessung vom Central-Examate vorgenommen wurde, dem Magistrate der Stadt Wien, beziehungsweise dem niederösterreichischen Landesaussschusse; handelt es sich aber um die Bemessung einer Finanz-Bezirks-Direction, so hat diese das betreffende Steueramt zur Rückvergütung anzuweisen, welche im Liquidationsbuche durchzuführen und im Etat-Subjournale für den Landesfond unter Anschluß der Verordnung, eventuell einer Abschrift derselben zu verrechnen ist. Im übrigen ist bei Abänderung einer Zuschlagsvorschreibung vom Steueramte in analoger Weise wie bei Abänderung der Vorschreibung der correspondierenden staatlichen Abgabe vorzugehen.

§ 8.

Die in Niederösterreich aufgestellten Finanzbehörden erster Instanz haben nach Ablauf eines jeden Jahres binnen Monatsfrist einen Auszug aus dem Contobuche rücksichtlich der Unternehmungen der im § 7 des Gesetzes vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, bezeichneten Art dem Magistrate der Stadt Wien oder dem niederösterreichischen Landesaussschusse oder diesen beiden Behörden zu übermitteln, je nachdem die betreffenden Wettrennen, Regatten u. dgl. in Wien oder in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien oder in diesen beiden Gebieten abgehalten wurden.

§ 9.

Die Unternehmungen sind verpflichtet, jene Wettrennen, Regatten u. dgl., hinsichtlich deren der Befreiungsgrund der §§ 3 beziehungsweise 2 der Gesetze vom 22. März 1898, L.-G.-Bl. Nr. 15, beziehungsweise Nr. 16, beansprucht wird, längstens bis 31. August 1898 der betreffenden Finanzbehörde erster Instanz und dem niederösterreichischen Landesaussschusse, beziehungsweise dem Wiener Magistrate anzuzeigen und über Aufforderung das Vorhandensein des Befreiungsgrundes nachzuweisen.

Wird die Anzeige unterlassen oder der Aufforderung nicht entsprochen, so hat die Finanzbehörde im Sinne des § 4 mit der Vorschreibung des Zuschlages vorzugehen.

8.

(Beschleunigung der Erhebungen nach § 31 des Unfallversicherungsgesetzes.)

Magistrats-Director T a c h a u hat mit Erlaß vom 14. Juni 1898, M.-Z. 103566/XVIII, Nachstehendes bekanntgegeben:

Die hochlöbliche k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Juni 1898, Z. 43284, Nachstehendes bekanntgegeben:

Bei den durch die politischen Behörden zu pflegenden Erhebungen ereignet es sich häufig, daß die politischen Behörden sich veranlaßt sehen, zur Ergänzung des eigentlichen Unfallhebungsmateriales Ersuchsschreiben an andere politische Behörden außerhalb ihres eigentlichen Sprengels wegen Vornahme von weiteren Erhebungen durch dieselben zu richten.

Dies hat natürlich zur Folge, daß der so vervollständigte Unfallact bedeutend später an die Anstalt geleitet werden kann, daß die so häufigen Vorschussgesuche von Anspruchsberechtigten, denen erst auf Grund wenn auch unvollständiger, so doch zur Beurtheilung der entscheidenden Umstände hinreichender Erhebungen stattgegeben werden könnte, abgewiesen werden müssen, und daß andererseits zuweilen Requisitionen bei anderen politischen Behörden in solchen Fällen veranlaßt werden, von denen schon nach dem seitens der ersten um Vornahme der Unfallhebungen ersuchten Behörde gewonnenen Materiale Umgang genommen werden könnte.

Über Ersuchen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien wird daher der Magistrat aufgefordert, in jenen Fällen in denen seitens der Anstalt ein Ansuchen um Vornahme von Unfallhebungen dorthin gerichtet worden ist, sich bloß auf jene Erhebungen zu beschränken, welche dortamts selbst im eigenen Wirkungskreise durchgeführt werden können, von einer Ergänzung durch Requisition anderer politischen Bezirksbehörden jedoch Umgang zu nehmen und den, wenn auch unvollständigen Erhebungsact der Anstalt zur Ergänzung der Erhebung im eigenen Wirkungskreise oder zur weiteren entsprechenden Antragsstellung mit thunlichster Beschleunigung zurückzumitteln.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnissnahme und Danachachtung hiemit verständigt.

9.

(Behandlung der Hausierer hinsichtlich der Erwerbsteuer.)

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat mit Ind.-Erlaß vom 23. Juni 1898, Z. 29724 (M.-Z. 116318/XVIII), dem Wiener Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern nachstehenden an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich gerichteten Erlaß gleichen Datums und Zahl zur Kenntnissnahme zugemittelt:

Anlässlich einer seitens einer Bezirkshauptmannschaft hieher gestellten Anfrage, ob rücksichtlich der Hausierer die mit dem h. o. Erlaße vom 12. Jänner 1895, Z. 66046 (siehe Amtsblatt Nr. 44 ex 1895 „Verordnungen zc.“ V, 5, pag. 39), gegebenen Weisungen auch derzeit noch zurecht bestehen, wird der k. k. . . . zum Zwecke eines einheitlichen Vorganges Folgendes eröffnet:

Durch die Widmung der Hausierbücher beim Betreten eines anderen Kronlandes als jenes, für welches das Hausierdocument ausgestellt wurde, hat eine Erweiterung der Dauer der ursprünglichen Hausierbewilligung auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, nicht einzutreten, indem die Giltigkeit der Steueranzahlung nur auf die Giltigkeitsdauer der ursprünglich ausgestellten oder verlängerten Hausierbewilligung beschränkt ist.

Eine Abweichung von dem bisherigen Vorgange ergibt sich nur in der Richtung, daß die Steueranzahlung nicht mehr obligatorisch ist, weil die Sätze der allgemeinen Erwerbsteuer für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nunmehr die gleichen sind, daher bei Betriebsausdehnung über das ursprüngliche Kronland nach erfolgter Steuerentrichtung ein Mehrbetrag allenfalls zur Vorschreibung gebracht werden kann, wenn im Vergleiche zur mittleren Ertragsfähigkeit ähnlicher stehender Gewerbe das Hausiergewerbe in größerem Umfange betrieben wird und die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer zu gering erscheint.

In dieser Hinsicht ist aber zwischen den vor und nach dem 1. Jänner 1898 erteilten Licenzen zu unterscheiden.

Da nämlich gemäß § 78, Absatz 2 des citierten Gesetzes der Gesamtbetrag der Steuer stets einem in dem zu § 32 des Gesetzes gehörigen Schema B enthaltenen Satze entsprechen muß, ist für die vor dem 1. Jänner 1898 erteilten Licenzen, deren Giltigkeit in dieses Jahr herüberreicht, im Falle der Betriebsausdehnung nach Niederösterreich unter den oben angegebenen Voraussetzungen ein separater Steueratz nach dem Schema zu bemessen.

Für die aus dem ungarischen Staatsgebiete in Niederösterreich eintretenden Hausierer ist selbstverständlich stets ein neuer Steueratz, und zwar gleichfalls nur auf die Giltigkeitsdauer der ursprünglichen Hausierbewilligung vorzuschreiben.

10.

(Hebammen-Unterricht.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. Juni 1898, Z. 57102 (M.-Z. 114511/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. März 1898, Z. 6811, tritt das mit Ministerial-Verordnung vom 27. Jänner 1898, R.-G.-Bl. Nr. 35, erlassene Regulativ für den Unterricht und den Dienst an den Hebammen-Lehranstalten, schon mit dem nächsten Semester beziehungsweise Curse in Wirksamkeit.

Da im § 5 dieses Regulativs die Aufnahmebedingungen gegenüber den bisher geltenden abgeändert wurden, erscheint es notwendig, die Candidatinnen des Hebammen-Unterrichtes auf die neuen Bestimmungen, insbesondere auf die im § 4 und § 5 des erwähnten Regulativs angeführten Bestimmungen, welche von den zur Aufnahme erforderlichen Zeugnissen und Documenten handeln, aufmerksam zu machen.

Hienach haben die Aufnahmebewerberinnen, welche das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben dürfen, und, wenn sie ledig sind, das 24. Lebensjahr vollendet haben müssen, beizubringen:

1. den Tauf- oder Geburtschein, eventuell den Trauungschein, oder falls sie Witwen sind, den Todtenchein ihres Gatten;
2. ein behördlich bestätigtes Moralitätszeugnis;
3. ein vom Amtsarzte der zuständigen politischen Behörde ausgefertigtes Zeugnis der Gesundheit und der körperlichen Befähigung und
4. ein Impf- und eventuell ein Revaccinations-Zeugnis.

Der Magistrat wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1898, Z. 15637, angewiesen, den die Aufnahme in die Hebammen-Lehranstalten anstrebenden Candidatinnen die entsprechende Belehrung zutheil werden zu lassen.

II.

(Verzeichnis über die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohlthätigkeitsanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegstagen für das Jahr 1898.)

Mitgetheilt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juni 1898, Z. 46848 (M.-Z. 115592/XVI).

Post-Nr.	Name der Anstalt	Verpflegstage				Anmerkung	fl. kr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
1	Allg. öffentl. Krankenhaus Ulrich-Stiftung Allentsteig			85				
2	k. k. Wohlthätigkeitshaus in Baden			60				
3	Rath'sches allg. öffentl. Krankenhaus in Baden: bis 31. März 1896 vom 1. April 1896			85	1			
4	Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei v. 28. December 1896, Z. 119326, v. 1. Jänn. 1897 an: Eggenburg	1	50	90				
5	Feldsberg			63				
6	Hainburg			90				
7	Kaiser Franz Josef-Hospital in Ober-Hollabrunn			90				
8	Kaiser Franz Josef-Bezirksspital in Horn	1	35	90				
9	Klosterneuburg			85				
10	Korneuburg			83			Für Einheimische*)	
11	Krems bis 31. Dec. 1897			85			Vom 1. April 1898 Verpflegstage 95 kr.	
12	Mell			90				
13	Mödling			1				
14	Neunkirchen v. 1. December 1896 an			1				
15	Wiener-Neustadt			1				
16	Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in St. Pölten: bis 30. April 1896 vom 1. Mai 1896			75	1		Für Einheimische Statthalterei-Zahl 34882 ex 1896*)	

*) Die Differenz zwischen der Taxe für Einheimische und der allgemeinen Verpflegstage wird von der Gemeinde, beziehungsweise aus localen Zuflüssen bestritten.
Für die vier n.-ö. Landes-Siechenanstalten zu St. Andrä v. d. S., Allentsteig, Mistelbach und Ober-Hollabrunn sind die Verpflegstage nach den jeweiligen hierortigen Beschlüssen festgesetzt und betragen dormalen für zahlungsfähige Pfleglinge täglich 80 kr., für Pfleglinge, welche auf Kosten der Bezirks-Armenfonde verpflegt werden, täglich 35 kr.

Post-Nr.	Name der Anstalt	Verpflegstage				Anmerkung	fl. kr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
17	Stockeran v. 1. Jänn. 1896 an			80				
18	Waidhofen a. d. Thaya			72			Für Einheimische	
19	Waidhofen a. d. Ybbs			85			60	
20	Zwetzl			90				
21	k. k. allgem. Krankenhaus	5	2	50	1			
22	k. k. Krankenh. Wieden	5	2	50	1			
23	k. k. Krankenh. Rudolf-Stiftung			1				
24	k. k. Kaiser Franz Josef-Spital	5	2	50	1			
25	k. k. Kaiserin Elisabeth-Spital			1				
26	k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spital			1				
27	k. k. Wilhelminen-Spital			1				
28	k. k. St. Rochus-Spital			1				
29	n.-ö. Landes-Gebäranstalt Wien	4	2			1	30	
30	n.-ö. Findelanstalt Wien	23	19	15			Für die bei Muts- verwandten in Pflege befind- lichen Findlinge 2/3 der Gebär- bis zum 6. Lebensjahre im Verpflegstande.	
31	Wien	5	2	40	1	10		
	Ausländer	4	2	40	1	10		
32	Klosterneuburg			1				
33	Kierling-Gugging			1				
34	Ybbs	4	1	50	1			
35	Landes-Zirenn-Zweiganstalt Langenlois			1				

12.

(Verzeichnis über die in den öffentlichen Krankenanstalten Krains für das Jahr 1898 per Kopf und Tag festgesetzten Verpflegstage.)

Name der Anstalt	Verpflegstage			Anmerkung
	I	II	III	
Landes-Krankenhaus in Laibach	3	50	2	*) Für die Heimatsberechtigten des Kronlandes Krain und für die Mitglieder der Krankencassen beträgt die tägliche Verpflegstage 80 kr.
Landes-Gebäranstalt in Laibach	3	50	2	1
Landes-Zirenn-Anstalt in Studenz	3		2	80

Mitgetheilt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juni 1898, Z. 56749 (M.-Z. 116949/XVI).

13.

(Sand- und Schottergewinnung aus der Donau.)

I.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 4. Juli 1898, Z. 30987 (M.-Z. 120713), betreffend die Sand- und Schottergewinnung aus dem Donauströme, dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich mit dem Erlaß vom 30. März 1898, Z. 40175 ex 1897, im Einverständnisse mit dem Handels-, Ackerbau- und Finanzministerium bestimmt gefunden, bezüglich des Ausmaßes des für die Sand- und Schottergewinnung im Donauströme zu Gunsten des staatlichen Wasserbau-Etats zu beeinnahmenden Entgeltes, anzuordnen, daß die Höhe dieses Entgeltes für die in Rede stehende Materialgewinnung fallweise zu ermitteln, beziehungsweise mit den betreffenden Parteien zu vereinbaren ist.

Es wird demnach bis auf weiteres diese Gebühr von Fall zu Fall festzustellen, hiebei aber selbstredend auf die thunlichste Steigerung der diesbezüglichen Einnahmen Bedacht zu nehmen sein.

Der factische Erfolg wird bei der Bedeckung des Capitels VII Ministerium des Innern, Titel 6 „Wasserbau“, ordentliche Einnahmen unter der Rubrik „Miet- und Pachtzinsen“ verrechnet werden.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 3. März 1897, Z. 9684, in die Kenntnis gesetzt.

II.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. Juli 1898, Z. 22732 (M.-Z. 130386), betreffend die Sand- und Schottergewinnung aus dem Wiener Donaucanale, dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Auf Grund der hinsichtlich der Sand- und Schottergewinnung aus dem Wiener Donaucanale gepflogenen Verhandlungen findet sich die Statthalterei bestimmt, Nachstehendes zu erlassen:

Der Hauptsammelcanal am linken Ufer des Donaucanales ist gegenwärtig in seiner ganzen Länge und jener am rechten Canalufer nunmehr bis zur Postgasse im I. Bezirke ausgebaut.

Hiedurch sind die bisher bestandenen, directen Ausmündungen der Unrathscanäle, mit Ausnahme einer solchen oberhalb der Jubiläumsbrücke außer Thätigkeit versetzt.

Es wird sonach in jenen Strecken des Donaucanales, in welchen jeweilig die Hauptsammelcanäle hergestellt sind, nur ein Theil des Inhaltes der Unrathscanäle durch die Rothauslässe und nur bei Regen oder bei eintretender Schneeschmelze, und zwar in so hohem Verdünnungsgrade in den Donaucanal gelangen, daß diese Zuführungen in sanitärer Beziehung zu Bedenken keinen Anlaß geben.

Außerdem wird der Donaucanal nach jedesmaligem Functionieren der Rothauslässe kräftig ausgespült werden.

Es werden daher die künftighin im Donaucanale oberhalb der jeweiligen Ausmündung der Hauptsammelcanäle zur Ablagerung gelangenden Sedimente nicht so wie bisher mit Unrath gemischt und durchtränkt und darum auch sanitär minder bedenklich als bisher sein. Vorher muß jedoch die zur Vertiefung des Donaucanales beabsichtigte Baggerung, durch welche die älteren, noch stark verunreinigten Sedimente beseitigt werden, durchgeführt sein.

Die in Zukunft sowohl auf den Böschungen als auch auf der Sohle des Donaucanales zur Ablagerung gelangenden Sand- und Schlammstoffe können demnach in sanitärer Beziehung für Bauzwecke, zu Anschüttungen, Pflasterungen zc. als vollkommen verwendbar und zulässig erklärt werden; hingegen ist die Verwendung von Sand, der aus den Ablagerungen des Donaucanales auf der Sohle und den Böschungen genommen wird, zu anderen gewerblichen Zwecken, für den Sandhandel, zu Meib- und Vogelsand zc. auch in Zukunft unzulässig.

Hieraus ergibt sich, daß in Zukunft die Gewinnung von Sand aus dem Donaucanale in jenen Strecken, wo die Hauptsammelcanäle an beiden Ufern bereits hergestellt sind, in jenen Fällen, wo dessen ausschließliche directe Verwendung zu Bau-, Anschüttungs-, Pflasterungs- und sonstigen Straßenarbeiten gesichert ist, gestattet werden kann, Sandhändlern hingegen, bei denen die Verwendung von vornherein nicht feststeht und uncontrolierbar ist, diese Bewilligung vorläufig verweigert werden muß.

Selbstverständlich bleibt jene Donaucanalstrecke, auf welche die Ausmündung des oben erwähnten Fäcaliencanales einen Einfluß bezüglich des zu gewinnenden Materials haben könnte, das ist jene Strecke von der Jubiläumsbrücke, beziehungsweise von der Einmündungsstelle des Unrathscanales an, bis auf eine Distanz von 0.5 km flussabwärts, weiters die Donauströme von der Postgasse im I. Bezirke bis zur Ausmündung in den Donauströme, längs welcher der rechtsseitige Sammelcanal noch nicht zur Ausführung gelangt ist, nach wie vor von der in Rede stehenden Gewinnung ausgeschlossen.

Die Bewilligungen werden seitens der Statthalterei im Einvernehmen mit der die Erhaltung des Wiener Donaucanales obliegenden Stelle, das ist gegenwärtig die Donauregulierungs-Commission, stets gegen Widerruf erteilt werden. Außerdem behält sich die Statthalterei vor, die namentlich für die Zwecke der Sand- und Schottergewinnung ausgesprochene partielle Freigabe des Wiener Donaucanales jederzeit zurückziehen zu können.

Anbelangend jene Stellen, wo die Ablagerungen von Sand und Schotter die Benützbarkeit des Donaucanales für die Schifffahrt oder die Benützbarkeit der Ufer für öffentliche Ländezwecke beeinträchtigen und verhindern, wird deren Beseitigung, falls sich keine geeigneten Privatbewerber finden, sachgemäß von der mit der Erhaltung der ganzen Anlagen befaßten Stelle, das ist von der Donauregulierungs-Commission besorgt werden; die Reinhaltung privater Landungsplätze oder einzelnen Privaten zugewiesener Ausstreifplätze wird auch in Zukunft diesen Privaten zur Last fallen.

Die Beseitigung von Sand- oder Schlammablagerungen durch Einwerfen dieser Materialien in den Donaucanal ist strengstens untersagt.

Schließlich wird die k. k. Donaucanal-Inspection unter Bezug auf den Bericht vom 8. Februar 1898, Z. 51, in Kenntnis gesetzt, daß dem Wenzel Ribacek, Schiffmann in Wien, II., Wintergasse Nr. 1, Thür 15, im Einvernehmen mit der Donauregulierungs-Commission für die Dauer des Jahres 1898 und gegen jederzeitigen Widerruf die Wegschaffung des am linken Ufer der freigegebenen Donaucanalstrecke befindlichen, angeschwemmten Sandes unter der Bedingung gestattet wird, daß das gewonnene Materiale lediglich zu Bauzwecken, in keinem Falle aber für gewerbliche Zwecke, für Sandhandel zc. verwendet werde und daß der Genannte sich bezüglich der Gewinnung strengstens nach den Weisungen der k. k. Donaucanal-Inspection zu halten habe. Auch wird sich seitens der Statthalterei vorbehalten, die gleiche Bewilligung auch anderweitig erteilen zu können.

Von dieser letzteren Verfügung wird Ribacek durch das magistratische Bezirksamt für den II. Bezirk verständigt werden.

14.

(Abgabe von Pflöglingen aus den k. k. Krankenanstalten in die Versorgung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. Juli 1898, Z. 16102 (M.-Z. 122907), dem Wiener Magistrate nachstehenden, an die Directionen der Wiener k. k. Krankenanstalten gerichteten Erlaß gleichen Datums und Zahl zur Kenntnisnahme übermittelt:

Obwohl die Directionen (Leitungen) der Wiener k. k. Krankenanstalten bereits wiederholt — zuletzt mit dem Statthalterei-Erlaß vom 30. September 1897, Z. 53922 (siehe Amtsblatt Nr. 96 ex 1897 „Gesetze, Verordnungen zc.“) XI., 11, pag. 105) — aufgefordert wurden, für die eingehende und vollkommene verlässliche Untersuchung des Zustandes von in eine Versorgungsanstalt abzutransportierenden Kranken unmittelbar vor deren Abgang in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, sind nach den bezüglichlichen Berichten des Wiener Magistrates doch in jüngster Zeit mehrfach Fälle vorgekommen, in welchen solche Siche in der kürzesten Zeit nach Einlagen in der Wiener städtischen Versorgungsanstalt gestorben sind.

Diese bedauerliche Thatsache veranlaßt die k. k. Statthalterei, die Direction unter Erinnerung an die erwähnte Aufforderung zur entsprechenden weiteren Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß Kranke, deren Leben voraussichtlich nur mehr nach wenigen Tagen zählt, oder solche Pflöglinge, bei welchen eine auffallende Verschlimmerung ihres Zustandes oder eine ganz besondere Schwäche und Verfallenheit wahrzunehmen ist, von dem Transporte in eine Versorgungsanstalt unbedingt ausgeschlossen sind. Da jedoch die gedachten Umstände nur durch eine genaue alle Organe erfassende und jedes Symptom sorgfältigst berücksichtigende Untersuchung von Seite eines erfahrenen Arztes festgestellt werden können, wird zur thunlichsten Hintanhaltung der in Rede stehenden unliebsamen Vorkommnisse überdies angeordnet, daß in Zukunft Gutachten über die Transportfähigkeit eines in die Versorgung zu überweisenden Kranken nur auf Grund der vom klinischen beziehungsweise Abtheilungsvorstande persönlich vorgenommenen Untersuchung ausgestellt werden dürfen.

Hienach hat die Direction — insoweit die Vorstände der Kliniken in Betracht kommen, im Einvernehmen mit dem unter einem verständigten Decanate der medicinischen Facultät der k. k. Universität in Wien — sogleich die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Die dorthin gehörigen Beilagen des Berichtes vom 16. Februar 1898, Z. 361, folgen im Anschlusse zurück.

15.

(Überstunden-Bewilligung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. Juli 1898, Z. 60770 (M.-Z. 123367), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Über Erlaß des hohen k. k. Handelsministeriums vom 24. Mai 1898, Z. 24818, erhält hienit der Magistrat die vom Central-Gewerbe-Inspectorate zusammengestellte Übersicht der von den Gewerbebehörden I. und II. Instanz im Jahre 1897 einzelnen fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-Unternehmungen bewilligten, beziehungsweise bei den Gewerbebehörden I. Instanz angemeldeten Verlängerungen der Arbeitszeit mit dem Auftrage, nach dem Muster dieser Übersicht von nun ab, die Quartals-Ausweise nicht mehr chronologisch nach dem Datum der erteilten Bewilligungen, beziehungsweise der erfolgenden Anmeldungen, sondern nach Betrieben geordnet zu verfassen.

Hiebei wird nach der Beilage J der mit Nr. 35 des Reichsgesetzblattes ex 1897 kundgemachten Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 25. October 1896, betreffend die directen Personalsteuern, festgesetzten Classification der Betriebe vorzugehen sein.

Weiters wird hinsichtlich der Überstunden-Bewilligungen und der Abfassung der Quartals-Ausweise Nachstehendes zur genauen Danachachtung eröffnet:

Laut der fallweise vorgelegten Quartals-Ausweise wurden von Seite der Gewerbebehörden I. Instanz in wiederholten Fällen Überstunden-Bewilligungen auf die Dauer von 21 Tagen ertheilt.

Das Wort „Woche“ in seiner Anwendung im § 96 a der Gewerbeordnung ist aber als Kalenderwoche zu verstehen, welche zufolge der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, nur sechs Arbeitstage umfaßt. Demnach ist die Gewerbebehörde I. Instanz zur Ertheilung einer Überstunden-Bewilligung im Ausmaße von mehr als 18 Arbeitstagen gemäß der citirten Gesetzesstelle nicht competent. Hiebei wird übrigens bemerkt, daß es angemessen erscheint, bei Ertheilung von Überstunden-Bewilligungen nach Möglichkeit die Zeitdauer, dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend, in Wochen, und nicht willkürlich in Tagen auszudrücken.

Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Fälle einer mißbräuchlichen Ausnützung der Überstunden wird ferner Punkt 1 des mit dem Statthaltereierlasse vom 1. Jänner 1896, Z. 105399 ex 1895, mitgetheilten Handelsministerial-Erlasses vom 12. October 1895, Z. 59712, in Erinnerung gebracht, wonach die im § 96 a, Alinea 4 G.-D., erforderliche Voraussetzung eines vermehrten Arbeitsbedürfnisses nur dann gegeben erscheint, wenn schon zur Zeit des gestellten Ansuchens das Bedürfnis für die ganze erbetene Dauer als vorhanden angenommen werden kann.

Dieser Grundsatz ist mit größter Strenge zu beobachten, und wird sich gegenwärtig zu halten sein, daß die erwähnte Voraussetzung bei einem Gesuche, laut dessen die erbetenen Überstunden auf einen längeren Zeitraum vertheilt werden sollen, im vorhinein nicht zutrifft.

In dem von den Gewerbebehörden I. Instanz vorgelegten Quartals-Ausweisen sind häufig die auf Grund des § 96 a, Absatz 5 G.-D., angemeldeten und erfolgten Arbeitsverlängerungen entweder gar nicht oder nur unvollständig ausgewiesen.

Zur Herstellung eines vollständigen Bildes über die thatsächlich erfolgten Verlängerungen der Arbeitszeit müssen jedoch auch diese Überstunden berücksichtigt werden.

Demnach wird die im Punkt 4 des mit hierämtlichem Erlasse vom 1. Jänner 1896, Z. 105399 (s. Amtsblatt Nr. 17 ex 1896, „Gesetze zc.“ II, 9 [pag. 20]), mitgetheilten Ministerial-Erlasses vom 12. October 1895, Z. 59712, getroffene Verfügung in Erinnerung gebracht, wonach die während längstens dreier Tage in einem Monate gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde I. Instanz erfolgten Verlängerungen der Arbeitszeit von den auf Grund des 4. Absatzes des § 96 a ertheilten Bewilligungen zu unterscheiden und in der Anmerkungen-Rubrik als solche ersichtlich zu machen sind.

Bei der Aufnahme dieser Verlängerungen der Arbeitszeit gegen bloße Anmeldung in das mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 5. December 1896, Z. 65089, intimiert mit Statth.-Erl. Z. 116910 vom 25. December 1896 (s. Amtsblatt Nr. 17 ex 1897, „Gesetze zc.“ II, 7 [pag. 10]) vorgeschriebenen Schema bleibt die zweite Rubrik „Bewilligende Instanz“ selbstverständlich unausgefüllt.

Die sechste Rubrik des Verzeichnisses hat für die Zukunft eine entsprechende Änderung dahin zu erfahren, daß nach dem Worte „bewilligten“ einzuschalten ist: „beziehungsweise angemeldeten . . .“

Ferner ist in Zukunft in der Anmerkungen-Rubrik der Quartals-Ausweise ersichtlich zu machen, welchem Betriebszweige die zur Überstundenarbeit herangezogenen Arbeiter angehören.

Bei Zusammenstellung der Jahresübersicht über die Verlängerungen der Arbeitszeit wurde auch vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß bei Bewilligungen an Firmen, welche zwei oder mehrere Betriebe besitzen, in der Rubrik „Gesamtzahl der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter“, die Gesamtzahl der in allen diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter eingetragen, oder aber, daß in dieser Rubrik nur die Gesamtzahl der in den betreffenden Betriebszweigen beschäftigten Arbeiter verzeichnet wurde. Mit Rücksicht hierauf wird aufmerksam gemacht, daß in der gedachten Rubrik die Gesamtzahl der in jenem Fabriksbetriebe beschäftigten Arbeiter aufzunehmen ist, für welchen die Überstunden-Bewilligung erfolgt.

Schließlich wird auf die häufig wiederkehrenden Klagen hingewiesen, daß die Bescheide, betreffend die Bewilligung von Überstunden seitens der Gewerbebehörden I. Instanz den Gewerbeunternehmern vielfach erst in einem Zeitpunkte zugestellt werden, in welchem das momentan eingetretene, vermehrte Arbeitsbedürfnis bereits vorübergegangen ist.

Um diesen fallweise berechtigten Beschwerden zu begegnen, ist auf die Einhaltung der mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. Mai 1885, Z. 15576, intimiert mit dem hierämtlichen Erlasse vom 3. Juni 1885, Z. 26716 (s. magistr. Verdg.-Bl. Nr. 6 ex 1885, pag. 198), festgesetzten Erledigungsfristen Bedacht zu nehmen und mit allem Nachdrucke dafür zu sorgen, daß nicht ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Expedition der bezüglichen dort-ämtlichen Bescheide eintreten, daß vielmehr diese Bescheide mit der größtmöglichen Beschleunigung ausgefertigt, beziehungsweise intimiert und zugestellt werden.

16.

(Zustellungen in Angelegenheiten der Steuereinbringung vom Staatsbahnbetriebe und von den Bezügen der Staatsbahnbahbediensteten.)

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 8. Juli 1898, M.-Z. 105200/XVII, Nachstehendes bekanntgegeben:

Die k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction hat nachstehenden, an die k. k. Steueradministrationen in Wien und die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich gerichteten Erlaß vom 24. Mai 1898, Z. 28074 (M.-Z. 105200/XVII), dem Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern zur Kenntnisknahme und Danachachtung mitgetheilt:

„Infolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 12. Mai 1898, Z. 15727, wird unter Bezugnahme auf den Erlaß des hohen k. k. Finanzministeriums vom 1. September 1896, Z. 41933 (h. o. Erlaß vom 23. September 1896, Z. 59682), zur genauen Danachachtung eröffnet, daß in Zukunft auch alle ämtlichen Ausfertigungen in Angelegenheit der Steuereinbringung vom Staatsbahnbetriebe einschließlich der Steuereinbringung von den Bezügen der Staatsbahnbahbediensteten behufs Zustellung an das k. k. Eisenbahnministerium im h. o. Wege dem hohen k. k. Finanzministerium vorzulegen sind.“

Der bezogene Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction ist in der Beilage zum Amtsblatte der Stadt Wien, Jahrgang 1897, Nr. IX, Seite 85 abgedruckt.

17.

(Eingulöfung durchlöcher oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringertes Guldenstücke.)

Rundmachung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 15. Juli 1898, Z. 38496:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat die Anordnung getroffen, daß Einguldenstücke österreichischer Währung, und zwar österreichischer oder ungarischer Prägung, welche als durchlöcher oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert und aus diesem Grunde gemäß Artikel 12 des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 169, beziehungsweise nach Artikel XX des Gesetzes vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, und Artikel XI des Gesetzes vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 127, von der Annahme in Zahlung ausgeschlossen sind, noch während der Dauer eines weiteren Jahres, das ist bis inclusive 15. Juli 1899, beim k. k. Hauptmünzamt in Wien und bei den als Eingulöfungscassen fungierenden Münzämtern, sowie bei den als Verwechslungscassen fungierenden Cassen über Verlangen der Parteien nach dem Bruttogewichte und zum Eingulöfungspreise von 60 fl. österr. Währ. per Kilogramm Münzgewicht in jeder Anzahl von Stücken angenommen werden.

18.

(In Decreten, welche Strafbestimmungen enthalten, ist die Höhe des angedrohten Strafbetrages anzugeben.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 18. Juli 1898, Z. 21577 (M.-Z. 130745/XVIII), dem Wiener Magistrate Folgendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern fand zufolge Erlasses vom 4. März 1898, Z. 5412, anlässlich der von mehreren Gewerbegeoffenschaften eingebrachten Gesuche um Nachsicht der ihnen wegen nicht termingemäßer Vorlage von statistischen Nachweisungen auferlegten Strafen die Decrete des Wiener Magistrates vom 11. August 1896, Z. 139815, mit welchen den Vorstehern der Geoffenschaften der . . . wegen Nichtvorlage statistischer Nachweisungen pro I. Semester 1896 eine Geldstrafe auferlegt wurde, wegen mangelhaften Verfahrens außer Kraft zu setzen, weil in dem Decrete vom 23. Juni 1896, Z. 113549, keine bestimmte Ordnungsstrafe angedroht worden ist und die gedachten Strafen ohne vorherige rechtfertigende Einvernahme der Bestraften verhängt wurden.

19.

(Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.)

Rundmachung des Handelsministeriums vom 25. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 132:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli 1898 die Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium, sowie das nachfolgende Statut für dasselbe allergnädigst zu genehmigen geruht.

Statut

des arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.

§ 1.

Für die Zwecke der wirtschaftlichen und socialen Gesetzgebung und Verwaltung sind arbeitsstatistische Daten systematisch zu erheben und zu verarbeiten, sowie periodisch zu veröffentlichen.

Diese Daten werden sich auf die Lage der arbeitenden Classen, insbesondere in der Industrie und im Gewerbe, im Bergbau und im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, im Handels- und Verkehrswesen, ferner auf die Wirksamkeit der Einrichtungen und Gesetze zur Förderung der Wohlfahrt der arbeitenden Classen, sowie auf den Umfang und Zustand der Production in den bezeichneten Zweigen zu beziehen haben.

§ 2.

Mit den im § 1 bezeichneten Aufgaben wird im Ressort des Handelsministeriums eine abgeordnete Abtheilung betraut, welche die Bezeichnung „k. k. arbeitsstatistisches Amt“ führt. Das arbeitsstatistische Amt hat hinsichtlich der Besorgung von Erhebungen und Zwischenverfügungen nach außen hin als ein selbständiges, nur hinsichtlich der Oberleitung dem Handelsministerium unterstehendes Amt zu fungieren.

In Betreff der Ausbarmachung desselben für Zwecke der socialen Verwaltung wird fallweise entschieden.

§ 3.

Sollen Erhebungen hinsichtlich solcher Betriebe durchgeführt werden, welche dem Wirkungskreise eines anderen Ministeriums als des Handelsministeriums angehören, so ist vor Einleitung derselben das Einvernehmen zwischen dem Handelsministerium und dem betreffenden Ministerium zu pflegen, welchem letzteren sohin die Vornahme der Erhebungen zukommt, sofern es nicht in einzelnen Fällen die Übertragung derselben an das arbeitsstatistische Amt für zweckmäßiger erachtet.

§ 4.

Der Verkehr des arbeitsstatistischen Amtes mit anderen amtlichen Stellen erfolgt in den für das Handelsministerium selbst geltenden Formen.

Um die Mitwirkung an den Arbeiten dieses Amtes können außer den staatlichen Behörden auch die Gemeindebehörden, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbevereine, Gewerbevereine, genossenschaftlichen und anderen Schiedsgerichte, Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, Krankencassen und sonstigen Arbeiter-Hilfscassen angegangen werden, und sind diese hiezu nach Maßgabe der sie betreffenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen auch verpflichtet.

Den mit Erhebungen betrauten, entsprechend legitimierten Organen des arbeitsstatistischen Amtes ist der zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Beistand von den Behörden mit allem Nachdrucke zu gewähren.

§ 5.

Zur Unterstützung des arbeitsstatistischen Amtes, sowie zur Beförderung des gedeihlichen Zusammenwirkens desselben und der Betriebe, auf welche sich seine Wirksamkeit erstreckt, wird ein ständiger Arbeitsbeirath gebildet, der aus dem Vorstande des arbeitsstatistischen Amtes, aus dessen Stellvertreter, aus je einem Vertreter des Ministeriums des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues, sowie des Eisenbahn- und des Handelsministeriums, aus dem Präsidenten der statistischen Central-Commission und aus 24 vom Handelsminister ernannten Mitgliedern besteht. Sofern Mitglieder aus Berufszweigen ernannt werden, welche anderen Ressorts unterstehen, ist die Berufung derselben vom Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts vorzunehmen.

Die ernannten Mitglieder des Arbeitsbeirathes haben zu einem Drittel aus Unternehmern, zu einem Drittel aus Arbeitern und zu einem Drittel aus Personen zu bestehen, deren fachmännische Mitwirkung bei den Arbeiten des Beirathes wünschenswert ist.

Die Ernennung der Mitglieder des Arbeitsbeirathes erfolgt für Perioden von drei Jahren.

Die nicht in Wien domicilierenden Mitglieder erhalten für die Reise nach und von Wien, sowie für die Dauer der Sitzungen täglich je acht Gulden Diäten, soweit dieselben nicht schon aus einem anderen Titel Diäten aus Staatscassen beziehen. Auch erhalten dieselben behufs Theilnahme an den Sitzungen auf den im Staatsbetriebe befindlichen Linien freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse für die Reise zu und von den Sitzungen. Die durch Benützung anderer Verkehrsanstalten erwachsenen Reiseauslagen werden ihnen vergütet.

Die Mitglieder des Arbeitsbeirathes, welche Arbeiter sind und in Wien domicilieren, erhalten für ihre jedesmalige Function eine Entschädigung von je fünf Gulden täglich.

Der Handelsminister erläßt für den Arbeitsbeirath eine Geschäftsordnung, welche sofort provisorisch in Geltung tritt.

Nach Begutachtung derselben durch den Arbeitsbeirath wird die Geschäftsordnung vom Handelsminister definitiv festgestellt.

§ 6.

Das arbeitsstatistische Amt hat die thatsächlichen Verhältnisse, welche den Gegenstand arbeitsstatistischer Erhebungen gebildet haben, auf Veranlassung des Ministers, in dessen Wirkungskreis jene Verhältnisse gehören, zu begutachten und die Gutachten, sowie die etwaigen Anträge dem Handelsministerium, beziehungsweise dem beteiligten Ministerium im Wege des Handelsministeriums vorzulegen.

Der Vorstand des arbeitsstatistischen Amtes hat jährlich über die Thätigkeit des Amtes und das Ergebnis seiner Arbeiten dem Handelsminister und den mitbetheiligten Ministern Bericht zu erstatten, welcher dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung vorgelegt wird.

§ 7.

Die Beamten und sonstigen Organe des arbeitsstatistischen Amtes dürfen mit Aufgaben, welche dem Wirkungskreise des letzteren fremd sind, nicht betraut und insbesondere nicht von der Finanzverwaltung nach irgend einer Richtung hin in Anspruch genommen werden.

Die Geheimhaltung der arbeitsstatistischen Erhebungen und Feststellungen ist strenge Amtspflicht der Beamten und Angestellten des arbeitsstatistischen Amtes, sowie anderer mit arbeitsstatistischen Erhebungen im Sinne dieses Statutes betrauten Behörden und Ämter. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gelegentlich amtlicher Erhebungen etwa zu ihrer Kenntnis gelangten, vom Unternehmer ihnen als geheim bezeichneten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, technischen Einrichtungen und Verfahrensweisen.

§ 8.

Das arbeitsstatistische Amt hat seine Thätigkeit mit 1. October 1898 aufzunehmen.

20.

(Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1898, Z. 69036, betreffend die Satzungen einer „Städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien“ (L.-G.-Bl. Nr. 48):

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat die vom Gemeinderathe der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in den Sitzungen am 11. Februar und 14. Juni 1898 beschlossene Errichtung einer städtischen Lebens- und Rentenversicherungsanstalt mit dem Sitze in Wien auf Grund der folgenden, vom Gemeinderathe gleichzeitig beschlossenen Satzungen bewilligt und die einen integrierenden Bestandtheil der Anstaltsatzungen bildenden, denselben beigefügten allgemeinen Versicherungsbedingungen in der vom Gemeinderathe in der Sitzung am 1. Juli 1898 beschlossenen Fassung genehmigt.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat weiters auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät bewilligt, daß diese Anstalt die Benennung „Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien“ führen und der von der Stadtgemeinde Wien dieser Anstalt gewidmete Fond per 500.000 fl. nach dem Allerhöchsten Namen Seiner Majestät benannt werden dürfe.

Dies wird zufolge der Erlässe des genannten hohen Ministeriums vom 13. und 14. Juli 1898, Z. 22561 und 5986/M. J., hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kielmansegg m p.

Satzungen

der

Städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien.

§ 1.

Name und Sitz der Anstalt.

Die von der Gemeinde Wien gegründete Lebensversicherungsanstalt führt den Titel „Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt“. Sie hat ihren Sitz in Wien und ist berechtigt, Zweigniederlassungen, Vertretungen und Agenturen im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu errichten.

§ 2.

Zweck der Anstalt.

Zweck der Anstalt ist der Betrieb des directen und indirecten Geschäftes in allen Versicherungszweigen, welche sich auf das menschliche Leben beziehen; insbesondere die Pflege jener Arten der Vorsorge, durch welche den materiellen Nachtheilen der Arbeitsunfähigkeit infolge von Alter oder Invalidität begegnet werden soll.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Die Anstalt beruht auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit.

Mitglieder der Anstalt sind die Versicherungsnehmer.

Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluß des Versicherungsvertrages und durch die Entrichtung der ersten Prämie erworben und endet mit dem Erlöschen des Vertrages.

Mitglieder der Anstalt können nur eigenberechtigte oder juristische Personen werden. Die Annahme eines Versicherungs-Antrages kann von der Anstalt ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die wechselseitigen Pflichten und Rechte, welche aus dem Versicherungsverhältnisse für Versicherer und Versicherte hervorgehen, werden durch die Bestimmungen der Satzungen, durch die einen Bestandtheil derselben bildenden Versicherungsbedingungen und den Inhalt des Versicherungsvertrages festgestellt.

Die Mitglieder erkennen durch die Unterzeichnung des Versicherungs-Antrages die bindende Verpflichtung sowohl der Satzungen und der Versicherungsbedingungen als auch jeder satzungsgemäß vorgenommenen Änderung derselben an.

§ 4.

Aufnahme der Anstaltstätigkeit. — Verwaltungsjahr.

Der Beginn der Anstaltstätigkeit erfolgt am 2. December 1898.

Das Verwaltungsjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. December eines jeden Jahres mit Ausnahme der ersten Verwaltungsperiode, welche vom 2. December 1898 bis 31. December 1899 dauert.

§ 5.

Urkundenzeichnung. — Kundmachungen.

Die Urkunden der Anstalt bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder dessen Stellvertreters und eines vom Verwaltungsausschusse dazu ermächtigten Mitgliedes desselben.

Öffentliche Kundmachungen der Anstalt erfolgen durch das Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

§ 6.

Gründungsfond.

Zur Durchführung der Gründung und Organisation der Anstalt widmet die Gemeinde Wien einen unverzinslichen und nach Maßgabe des § 10, Absatz 3, rückzahlenden Betrag von 40.000 Kronen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, N.-G.-Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung als Gründungsfond.

§ 7.

Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfond.

Zur Förderung des speciellen Zweckes der Anstalt widmet die Gemeinde Wien einen Betrag von 1.000.000 Kronen, dessen Zinsen alljährlich dem Gemeinderathe der Stadt Wien zu dem Zwecke zur Verfügung zu stellen sind, arme, fleißige und in Wien heimatsberechtigte Schulkinder bei der Anstalt auf eine Altersrente oder ein Erlebens-Capital zu versichern. Die Polizzen dieser Versicherungen sind alljährlich am 2. December in feierlicher Weise zur Vertheilung zu bringen.

Dieser Fond wird von der Anstalt unter dem Titel: „Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfond“ verwaltet und dient gleichzeitig als Sicherheitsfond der Anstalt, welcher nach vollständiger Erschöpfung des Reservefondes (§ 10), beziehungsweise der Specialreserven und des Reservefondes zur Deckung von Betriebsabgängen heranzuziehen ist.

Im Falle der Auflösung der Anstalt steht die Beschlussfassung über die weitere Verwendung des Fondes, insofern er nicht zur Sicherstellung der den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen herangezogen werden muß, dem Wiener Gemeinderathe zu.

Sollte dieser Fond zur Deckung eines Betriebsabganges herangezogen worden sein, so haben bis zu seiner Ergänzung nur die Zinsen des restierenden Theiles dem oben bestimmten Zwecke zugeführt zu werden.

§ 8.

Weitere Fonde der Anstalt.

Außer der durch die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1896, N.-G.-Bl. Nr. 31, geregelten Rückstellung der Prämienreserven, Prämienüberträge und Reserven für schwebende Schäden wird aus den Betriebsüberschüssen der Reservefond, der Kriegsreservefond, der Coursschwankungs-fond, der Cautionsfond und der Pensionsfond für die Beamten der Anstalt gebildet.

§ 9.

Gründungskosten und Aufnahmeprovisionen.

Die vorgetragenen Gründungskosten und Aufnahmeprovisionen werden nach den Bestimmungen derselben Ministerial-Verordnung abgeschrieben.

Demnach hat die Amortisierung der Gründungskosten längstens in den ersten fünf Jahren des Bestandes der Anstalt zu erfolgen.

Die Amortisierung von Abschlussprovisionen darf sich nur auf die innerhalb der ersten zehn Jahre des Bestandes der Anstalt vorausgabten Abschlussprovisionen beziehen. Der Amortisationsplan ist derart einzurichten, daß die einzelnen dem Amortisationsverfahren unterworfenen Abschlussprovisionen innerhalb einer Amortisationsdauer von längstens je zehn Jahren getilgt sind. Diese Amortisationsdauer ist entsprechend herabzusetzen, wenn sich nach den gemachten Erfahrungen die mittlere Versicherungsdauer niedriger stellt.

Über Beschluss des Verwaltungsausschusses kann jedoch noch ein weiterer Betrag zu einer über das vorgeschriebene Maß hinausgehenden Abschreibung an Vorträgen oder Inventar verwendet werden.

§ 10.

Der Reservefond.

Der Reservefond hat den Zweck, eine Deckung für solche Betriebsabgänge zu bieten, zu deren Tilgung Specialreserven nicht vorhanden sind oder die vorhandenen Specialreserven nicht hinreichen.

Die Bildung des Reservefondes wird erst nach vollständiger Abschreibung der vorgetragenen Gründungskosten in Angriff genommen.

Zu dem Maße, als die Dotierung desselben fortschreitet, erfolgt die Rückzahlung des Gründungsfondes an die Gemeinde Wien, so daß im Zeitpunkte der vollständigen Rückzahlung des Gründungsfondes derselbe durch einen Reservefond von derselben Höhe ersetzt erscheint.

In den Reservefond fließen:

- der unten festgesetzte Antheil an dem jeweiligen Betriebsüberschusse;
- die hereingebrachten Ersatzansprüche;
- die durch nicht rechtzeitige Behebung verjährten Versicherungsbeträge;
- die etwa nicht zur Auszahlung gelangten Gewinnantheile.

§ 11.

Der Kriegsreservefond.

Der Kriegsreservefond hat den Zweck, eine Deckung für solche Betriebsabgänge zu bieten, welche sich aus der erhöhten Sterblichkeit oder Invaldisierung im Falle eines Krieges ergeben.

In denselben fließen:

- die Kriegszuschläge zu den Prämien oder einmaligen Zahlungen;
- die Zinsen des Fondes;
- der unten festgesetzte Antheil an dem jeweiligen Betriebsüberschusse.

§ 12.

Der Coursschwankungsfond.

Der Coursschwankungsfond hat den Zweck, eine Deckung im Falle von Coursverlusten zu bieten.

In den Coursschwankungsfond fließen:

- der unten festgesetzte Antheil an den jeweiligen Betriebsüberschüssen;
- die nicht realisierten Coursgewinne.

Eine Heranziehung dieses Fondes für anderweitige Zwecke als zum Zwecke der Deckung von Coursverlusten ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 13.

Der Cautionsfond.

Der Cautionsfond hat den Zweck, eine Deckung für etwa aus dem Betriebe des Cautionsdarlehensgeschäftes sich ergebende Abgänge zu bieten.

In den Cautionsfond fließen:

- der unten festgesetzte Antheil an den jeweiligen Betriebsüberschüssen;
- 50 Percent der aus dem Betriebe des Cautionsdarlehensgeschäftes sich ergebenden Überschüsse.

§ 14.

Der Beamtenpensionsfond.

In den Beamtenpensionsfond fließen:

- die Einzahlungen der Beamten;
- der reguläre Beitrag der Anstalt;
- der unten festgesetzte Antheil an den Betriebsüberschüssen;
- die Zinsen des Fondes.

§ 15.

Betriebsüberschuss.

Als Betriebsüberschuss ist derjenige Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu verstehen, welcher sich nach Vornahme der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vor- und Abschreibungen ergibt.

Von dem Betriebsüberschusse werden zugewiesen:

- Solange die Gründungskosten nicht abgeschrieben sind:
 - 50 Percent zur weiteren Abschreibung der vorgetragenen Gründungskosten;
 - 20 Percent dem Beamtenpensionsfonde;
 - 20 Percent dem Coursschwankungs-fonde;
 - 5 Percent dem Kriegsreservefonde;
 - 5 Percent dem Cautionsfonde.
- Nach durchgeführter Abschreibung der Gründungskosten bis zu dem Zeitpunkte, da der Reservefond 200.000 Kronen beträgt, folgende Mindestsätze:
 - 50 Percent dem Reservefonde;
 - 20 Percent dem Beamtenpensionsfonde;
 - 5 Percent dem Coursschwankungs-fonde;
 - 3 Percent dem Kriegsreservefonde;
 - 3 Percent dem Cautionsfonde.
- Sobald der Reservefond den Bestand von 200.000 Kronen überschreitet, folgende Mindestsätze:
 - 10 Percent dem Reservefonde;
 - 10 Percent dem Beamtenpensionsfonde;
 - 5 Percent dem Coursschwankungs-fonde;
 - 3 Percent dem Kriegsreservefonde;
 - 3 Percent dem Cautionsfonde;
 - 50 Percent zur Dividendenzuteilung an jene Versicherten, welche mindestens ein Jahr der Anstalt angehören; zu diesem Zwecke wird die Gesamtsumme des zur Dividendenvertheilung verfügbaren Betrages an die drei Kategorien:
 - Todfallversicherung,
 - gemischte Versicherung,
 - Erlebens- und Rentenversicherung

im Verhältnisse der im letzten Jahr in jeder Kategorie vereinnahmten Regiezuschläge aufgetheilt; innerhalb jeder Kategorie erfolgt die Dividendenvertheilung nach dem Verhältnisse der Gesamtsumme der von jedem Mitgliede für noch in Kraft stehende Versicherungen eingezahlten Jahres- und einmaligen Prämien. Die flüssigen Renten und solche Aussteuerversicherungen, bei welchen die Verpflichtung einer Prämienleistung infolge Todesfalles des Versorgers bereits erloschen ist, nehmen an der Dividendenvertheilung nicht theil.

In den Fällen 2 und 3 hat die Festsetzung der zuzuweisenden Percent-sätze durch den Verwaltungsausschuss zu erfolgen.

Die Prämienrückerstattung erfolgt bei Jahresprämien durch Abzug des entfallenden Theiles von der nächsten fälligen Prämie, bei unterjähriger Zahlung durch gleichmäßige Verminderung der Prämienraten des nächsten Jahres, bei einmaliger Zahlung durch bare Auszahlung des entfallenden Betrages.

§ 16.

Deckung von Betriebsabgängen.

Zur Deckung von Betriebsabgängen sind der Reihe nach die Specialreserven, der Reservefond, der Sicherheitsfond (§ 7) heranzuziehen.

Nach der Erschöpfung dieser Fonde ist ein weiterer Abgang durch Kürzung der Versicherungsverpflichtungen im Verhältnisse des Anspruches auf Dividende (§ 15) hereinzubringen, falls der Gemeinderath nicht anderweitige Beschlüsse fassen sollte.

§ 17.

Wiederherstellung der Fonde.

Sollte zur Deckung eines Betriebsabganges der Reservefond oder außerdem noch der Kaiser Franz Josef-Jubiläumfond herangezogen worden sein, so sind die weiterhin sich ergebenden Überschüsse ausschließlich zur Wiederherstellung der früheren Fondsbestände zu verwenden, und zwar ist im zweiten Falle der Kaiser Franz Josef-Jubiläumfond in erster Linie zu ergänzen, sodann erst auf die Neuanlage eines Reservefondes Bedacht zu nehmen.

§ 18.

Leitung der Anstalt.

Als leitende Organe der Anstalt fungieren der Gemeinderath der Stadt Wien und der Verwaltungsausschuss der Anstalt.

§ 19.

Gemeinderath.

Dem Gemeinderathe der Stadt Wien obliegt die Wahrung der Rechte der Mitglieder.

Dem Gemeinderathe sind vorbehalten:

- a) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
- b) die Systemisirung der Beamten und die Festsetzung ihrer Bezüge;
- c) die Abänderung der Satzungen und Versicherungsbedingungen;
- d) die Beschlussfassung über die Art der Deckung von Betriebsabgängen;
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung der Anstalt und die Modalitäten der Auflösung, sowie über die Verwendung des Kaiser Franz Josef-Jubiläumfondes im Falle der Auflösung der Anstalt;
- f) die Festsetzung der Art und Höhe der Entlohnung der Mitglieder des Directionsausschusses;
- g) die Veranlassung von Scontrierungen durch eine gemeinderäthliche Scontrierungs-Commission.

§ 20.

Verwaltungsausschuss.

Zum Zwecke der Leitung und Verwaltung der Anstalt wählt der Gemeinderath der Stadt Wien aus seiner Mitte fünfzehn Mitglieder als Verwaltungsausschuss der Anstalt und drei Stellvertreter.

Im Behinderungsfalle eines Mitgliedes tritt ein Stellvertreter in alle dessen Rechte und Pflichten ein.

Die Function der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter endet gleichzeitig mit dem Gemeinderathsmandate.

Im Falle der Auflösung des Gemeinderathes behalten die gewählten Functionäre ihr diesfälliges Amt bis zur erfolgten Neuwahl durch den neugewählten Gemeinderath.

Im Falle des Erlöschens der Function eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses oder eines Stellvertreters aus was immer für einem Grunde nimmt der Gemeinderath in kürzester Zeit die Neuwahl vor.

§ 21.

Directionsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss wählt unter dem Voritze des Bürgermeisters oder eines von demselben Delegierten mittels Stimmzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben und delegiert durch eine in gleicher Weise durchgeführte Wahl vier seiner Mitglieder in den Directionsausschuss.

Zu dieser Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich. Wird die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so findet eine engere Wahl statt.

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen, beziehungsweise in derselben als gewählt zu betrachten ist.

Die Function der Mitglieder des Directionsausschusses endet gleichzeitig mit ihrer Function als Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

Im Falle des Erlöschens der Function eines Mitgliedes des Directionsausschusses aus was immer für einem Grunde nimmt der Verwaltungsausschuss unter gleichen Modalitäten die Neuwahl vor.

§ 22.

Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses.

In den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses fallen:

- a) die Schaffung einer Geschäftsordnung für die Leitung und Verwaltung der Anstalt;
- b) die Vorberathung und Vorlage aller der Entscheidung des Gemeinderathes vorbehaltenen Verwaltungs-Angelegenheiten;
- c) die Ernennung, Beförderung, Pensionierung und Entlassung der Beamten der Anstalt;
- d) die dauernde Übertragung von Agenden an Beamte der Gemeinde Wien im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
- e) die Überwachung der Geschäftsgebarung und die Entscheidung in Berufungsfällen gegen Verfügungen des Anstaltsleiters;
- f) die Bewilligung nicht systemisirter und nicht zu dem laufenden Kanzlei-bedarfe gehöriger Auslagen, wie: Zulagen, Taggelder, Provisionen und Remunerationen an die Beamten und Organe der Anstalt;
- g) die fruchtbringende Anlage der Anstaltsgelder, die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Realitäten;
- h) Abschluss und Lösung von Rückversicherungsverträgen;
- i) die Bestimmung des Maximalbetrages der überhaupt anzunehmenden und der im eigenen Risiko zu behaltenden Versicherungssummen;
- k) die Feststellung und Abänderung der Prämientarife;
- l) die Festsetzung jener Beträge, die über das vorgeschriebene Maß hinaus zu Abschreibungen verwendet werden sollen, und die Beschlussfassung über die Verwendung des Betriebsüberschusses, soweit dies nicht schon durch die Satzungen bestimmt erscheint;
- m) die regelmäßige Controle der Geschäftsführung in allen ihren Zweigen, die Scontrierung der Cassen, die Prüfung der Rechnungen.

§ 23.

Wirkungskreis des Directionsausschusses.

Alle übrigen, insbesondere die laufenden Agenden bei der Abwicklung der Anstaltsthätigkeit, soweit dieselben nicht durch die Geschäftsordnung dem leitenden Beamten zur selbständigen Behandlung zugewiesen sind, werden durch den Directionsausschuss besorgt, welchem der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses und dessen Stellvertreter vorstehen und dem weiters vier aus diesem Ausschusse gewählte Mitglieder angehören.

Zusobondere obliegt dem Directionsausschusse:

- a) die Vorberathung und die Vorlage aller dem Verwaltungsausschusse zur Entscheidung zugewiesenen Verhandlungsgegenstände;
- b) die Vertretung der Anstalt nach außen und die Maßnahmen zur Wahrung des Interesses der Anstalt in Streitfällen;
- c) die Bestellung von nicht dem Beamtenstatus angehörigen Organen der Anstalt;
- d) die Ausstellung von Legitimationen an Beamte und Organe der Anstalt;
- e) die Bewilligung von Gehaltsvorschüssen an Beamte und Diener der Anstalt.

§ 24.

Capitalsanlage.

Das Vermögen der Anstalt darf nur angelegt werden:

1. In zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Wertpapieren.
2. In inländischen zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben.
3. In inländischen pupillarficieren Hypotheken.
4. In Einlagen bei inländischen Sparcassen.
5. Im Escompte solcher Wechsel, welche sich zum Escompte bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank eignen.
6. In Darlehen auf eigene Lebensversicherungs-Polizzen, jedoch keinesfalls über den Betrag des Rückkaufswertes.
7. In Darlehen auf die sub 1 angeführten Wertheffekten, und zwar nur bis zum Betrage von 80 Percent des börsenmäßigen Courswertes, welcher Betrag jedoch bei verloszbaren Papieren den nach dem Verlosungsplane abzüglich der Gebühren entfallenden Mindestbetrag nicht übersteigen darf.
8. In Darlehen an inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei welchen die Aufnahme fremder Gelder an die statutenmäßige Bedingung geknüpft ist, dass dieselben nicht die Höhe der eingezahlten haftungspflichtigen Einlagen überschreiten.
9. In Cautiondarlehen an Versicherte.
10. In Einlagen bei accreditirten inländischen Creditinstituten im Contocorrentgeschäfte oder gegen Cassascheine, jedoch nur insoweit, als die Führung der Geschäfte die Bereithaltung disponibler Mittel erfordert.

§ 25.

Staatsaufsicht.

Die Anstalt unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der jeweilig bestehenden Gesetze und Vorschriften.

Zur unmittelbaren Beaufsichtigung derselben kann von der Staatsverwaltung ein landesfürstlicher Commissär bestellt werden.

Bezüglich der Buch- und Rechnungsführung, sowie der Aufstellung des Rechnungsabschlusses und der Erstattung und Veröffentlichung des Rechenschaftsberichtes haben die einschlägigen Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, Anwendung zu finden.

§ 26.

Staatliche Genehmigung.

Der staatlichen Genehmigung sind vorbehalten:

1. Die Feststellung oder Abänderung der Satzungen und Versicherungsbedingungen, der Rechnungsgrundlagen, der Grundsätze für die Berechnung der Reserven und Nettoprämien.

2. Die Feststellung der Modalitäten der Auflösung, insbesondere der Art und Weise, wie die Geschäfte der sich auflösenden Anstalt abgewickelt und die den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen sichergestellt werden sollen.

3. Jedes Übereinkommen, durch welches der Versicherungsbestand der Anstalt in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Zweigen in was immer für einer Form an eine andere Gesellschaft übertragen, respective ein solcher Versicherungsbestand von einer anderen Anstalt übernommen wird.

* * *

Versicherungsbedingungen.

§ 27.

Versicherungsvertrag.

Durch den Versicherungsvertrag verpflichtet sich die Anstalt zu bestimmten Leistungen im Falle des Ablebens oder im Falle des Erlebens von im vorhinein bestimmten Terminen oder endlich im Falle des Eintrittes der Invalidität gegen bestimmte, vom Versicherungsnehmer ein einzigesmal oder wiederkehrend zu leistende Zahlungen (Prämien).

§ 28.

Versicherungsantrag.

Die Grundlage des Versicherungsvertrages bildet der auf den gedruckten Formularen der Anstalt aufgenommene Antrag und etwaige Nachträge zu demselben.

Der Versicherungsnehmer haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben selbst dann, wenn deren Text von einer anderen Person niedergeschrieben worden ist.

Die Verpflichtungen der Anstalt werden ausschließlich durch den Inhalt der Polizza, durch die Versicherungsbedingungen und die eventuell schriftlich hiezu erteilten Nachträge bestimmt.

§ 29.

Prämienzahlung.

Die Leistungen des Versicherungsnehmers können in einmaligen oder jährlichen Prämien oder unterjährigen Raten abgestattet werden.

Mit der Zahlung der ersten Prämie werden auch die Aufnahmegebühren, mit den einzelnen Prämienraten etwaige Nebengebühren (Stempel, Porti, Zuschlagsprämien) eingehoben.

Falls der Versicherungsnehmer sich weigert, die Polizza anzunehmen, ist derselbe dennoch zur Zahlung der ersten Jahresprämie sammt allen Nebengebühren verpflichtet.

Die Prämienzahlungen sind im vorhinein und längstens innerhalb 30 Tagen nach dem Fälligkeitstage an die Anstalt zu leisten.

Diese ist nicht verpflichtet, an die Entrichtung fälliger Prämien zu mahnen; es kann auch gegen die Folgen versäumter Prämienzahlung keinesfalls der Einwand erhoben werden, daß die Anstalt in anderen Fällen Zahlungsaufforderungen habe ergehen oder die Prämien habe einheben lassen.

Jede Leistung des Versicherungsnehmers wird durch eine mit der facsimilierten Unterschrift des leitenden Beamten und der handschriftlichen Namensfertigung des die Zahlung entgegennehmenden Anstaltsorganes versehene Quittung bescheinigt.

§ 30.

Altersbestimmung.

Der Prämienbemessung wird jenes Alter in vollen Jahren zugrunde gelegt, welches dem dem Tage des Beginnes der Versicherung zunächst liegenden Geburtstage entspricht.

Wenn es sich herausstellt, daß der Versicherungsnehmer im Antrage das Alter des Versicherten zu Ungunsten der Anstalt unrichtig angegeben hat, so wird, wenn die Altersdifferenz kleiner als fünf Jahre ist und wenn das wirkliche Alter beim Abschlusse der Versicherung 60 Jahre nicht übersteigt, die Versicherungssumme nach dem Verhältnisse der Tarifprämie des angegebenen zu jener des richtigen Alters vermindert.

War jedoch die Altersdifferenz größer als fünf Jahre oder übersteigt das Alter beim Eintritte 60 Jahre, so hat die Anstalt die Wahl, entweder das vorstehende Verfahren eintreten zu lassen oder die Versicherung unter Rückzahlung der vollen Prämienreserve aufzuheben.

Ergibt sich ein Altersunterschied zu Gunsten der Anstalt, so wird eine Rückvergütung nicht geleistet; die etwa künftig noch zu zahlenden Prämien werden jedoch dem tatsächlichen Alter entsprechend richtiggestellt.

§ 31.

Beginn der Haftung.

Die Haftung der Anstalt beginnt an dem in der Polizza festgesetzten Zeitpunkte, jedoch nur dann, wenn der in der Polizza quittierte Prämienbetrag tatsächlich bezahlt wurde.

War der Versicherte zur Zeit der Übernahme der Polizza schon gestorben oder an einem seit Einreichung des Antrages eingetretenen lebensgefährlichen Leiden erkrankt, so ist die Versicherung ungiltig.

§ 32.

Wegfall der Haftung der Anstalt.

Die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Vertrage kann von der Anstalt verweigert werden:

1. Wenn der Bezugsberechtigte zur Begründung seiner Ansprüche oder zur Erhebung von Zahlungen gefälschte Documente beibringt, oder wenn derselbe gerichtlich überwiesen wurde, absichtlich eine Handlung verübt oder verursacht zu haben, welche unmittelbar oder mittelbar eine Lebensverkürzung des Versicherten herbeiführte.

In diesem Falle verliert der Bezugsberechtigte jeden Anspruch aus dem Versicherungsvertrage.

2. Wenn der Versicherte während oder infolge seiner Anwesenheit in einem außereuropäischen Lande stirbt, ohne die Einwilligung der Anstalt zur Ausdehnung der Versicherung auf dieses Land eingeholt zu haben.

3. Wenn der Versicherte wegen eines nicht politischen Verbrechens mit dem Tode bestraft wurde.

4. Wenn der Versicherte im Laufe der ersten drei Jahre des Bestandes der Versicherung durch Zweikampf oder Selbstmord endet oder infolge einer von ihm verübten oder verübten verbrecherischen Handlung sein Leben einbüßt.

5. Wegen Altersdifferenz nach § 30, Absatz 3.

In den Fällen 2 bis 5 wird die volle Prämienreserve der Versicherung zur Auszahlung gebracht.

§ 33.

Außerkräfttreten der Versicherung.

Der Versicherungsvertrag tritt außer Kraft:

1. Wenn es sich innerhalb der ersten fünf Jahre des Bestehens der Versicherung herausstellt, daß der Versicherungsnehmer in dem Versicherungsantrage die auf Annahme desselben wesentlichen Einfluß übenden Fragen unwahr beantwortet, beziehungsweise unwahre Angaben gemacht hat. In diesem Falle geht jeder Anspruch aus dem Versicherungsvertrage verloren.

Nach fünf Jahren ist die Polizza in Bezug auf die Angaben des Antrages, soweit dieselben nicht das Alter des Versicherten betreffen (§ 30) unanfechtbar.

2. Wenn der Versicherte wegen eines nicht politischen Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wird.

In diesem Falle wird die volle Prämienreserve der Versicherung zurückerstattet.

3. Wenn eine fällige Prämie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen bezahlt wird.

§ 34.

Reactivierung.

In diesem letzten Falle wird jedoch die Versicherung innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstage der nicht mehr bezahlten Prämienrate über schriftliches Ansuchen des Versicherungsnehmers gegen Bezahlung der rückständigen Prämien und eines Strafbetrages von 6 Percent der Jahresprämie, welcher in gleichen Theilbeträgen mit den innerhalb eines Jahres fälligen Prämienraten entrichtet werden kann, wieder in Kraft gesetzt.

Es ist der Entscheidung der Anstalt vorbehalten, die Reactivierung noch bis zur Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstage der nicht mehr bezahlten Prämienrate gegen neuerliche ärztliche Untersuchung und Abgabe einer Nachtragsklärung, im übrigen unter den gleichen Bedingungen wie vorher durchzuführen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung hat der Versicherte zu tragen.

Die Versicherung tritt erst in dem Augenblicke wieder in Kraft, da der Versicherungsnehmer eine diesbezügliche Erklärung der Anstalt erhalten und die laufende Prämie bezahlt hat.

§ 35.

Unverfallbarkeit der Versicherung.

Wenn die Prämien der Versicherung bereits durch drei volle Jahre bezahlt worden sind, ehe dieselbe wegen Prämienrückstandes außer Kraft getreten ist, so kann der Versicherungsnehmer, wenn er auf die Reactivierung unter den obigen Bedingungen verzichtet oder ein diesbezügliches Ansuchen abschlägig beschieden wurde, binnen Jahresfrist, vom Tage der Fälligkeit der nicht bezahlten Prämie an gerechnet, den Rückkauf oder die Reduction der Polizza verlangen.

Wird in einem solchen Falle der Rückkauf der Polizza nicht innerhalb dieser Frist ausdrücklich angesprochen, so geht die Versicherung stillschweigend in eine prämiensfreie Versicherung gleicher Art und Fälligkeit mit verminderter Versicherungssumme über.

§ 36.

Rückkauf.

Wenn die Prämien einer Polizza mindestens drei Jahre hindurch bezahlt wurden, gewährt die Anstalt das Recht des Rückkaufes für Capitalsversicherungen aller jener Combinationen, bei denen eine Auszahlung jedenfalls erfolgen müßte, falls die Versicherung nicht vorzeitig außer Kraft gesetzt würde.

Der Rückkaufsbetrag beträgt 90 Percent der für den Tag der Prämien-einstellung gerechneten Prämienreserve und wird nur gegen Rückstellung der Polizza und der zuletzt eingelösten Prämienquittung zur Auszahlung gebracht.

§ 37.

Reduction.

Über Verlangen des Versicherungsnehmers oder im Falle des § 35, Absatz 2, auch ohne ausdrückliches Verlangen wird jede Versicherung, für welche mindestens durch drei Jahre die Prämie bezahlt wurde, im Falle der Einstellung der Prämienzahlung durch Verminderung der Versicherungssumme reducirt.

Die Reductionspolizze wird jederzeit gegen Rückstellung der ursprünglichen Polizze und der zuletzt eingelösten Prämienquittung ausgefolgt.

Der Reductionsbetrag wird bei gemischten Versicherungen und solchen auf den Lebensfall gefunden, indem die ursprüngliche Versicherungssumme im Verhältnisse der Zahl der gezahlten Prämien zur Gesamtzahl der vom Beginn der Versicherung bis zur Fälligkeit einzuzahlenden Prämien vermindert wird; bei allen übrigen Versicherungen, indem die volle Prämienreserve der Versicherung als einmalige Brutto-Zahlung für eine Versicherung derselben Art verwendet wird, wobei das Alter am Tage der Reducierung der Rechnung zugrunde gelegt wird.

§ 38.

Bestimmungen für den Kriegsfall.

Wenn der Tod eines auf den Todesfall Versicherten im Kriege oder infolge von Verletzungen oder Krankheiten, welche er sich im Kriege zugezogen hat, eintritt, so bezahlt die Anstalt, sofern die Versicherung zur Zeit der Kriegserklärung mindestens sechs Monate in Kraft gestanden war, bei wehrpflichtigen Personen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr die halbe, bei landsturmpflichtigen Personen die vollen Versicherungssummen, jedoch für alle ein Leben betreffenden Capitalsversicherungen zusammen höchstens 10.000 Kronen Capital, für alle ein Leben betreffenden Überlebensrenten zusammen höchstens 1000 Kronen Rente.

Bei Aussteuerversicherungen und Versicherungen mit bestimmter Verfallszeit bezieht sich der Maximalbetrag von 10.000 Kronen auf die rückzustellende Reserve und wird auf Grund dieser der später zur Auszahlung gelangende Capitalbetrag bestimmt.

Bestehen auf das Leben einer Person mehrere Versicherungen, so werden die einzelnen Versicherungen in der Reihenfolge des Abschlusses bis zu dem obigen Maximalbetrage liquidirt; Polizzen vom gleichen Ausstellungsdatum werden hierbei als eine einzige Polizze betrachtet, und es bestimmt sich die Verbindlichkeit der Gesellschaft bezüglich dieser Polizzen nach dem Verhältnisse der versicherten Summen.

Rücksichtlich desjenigen Theiles der Versicherungssumme, welche den Maximalbetrag übersteigt, bleibt dem Begünstigten das Recht auf die Prämienreserve, beziehungsweise auf Ausstellung einer Reductionspolizze nach den diesbezüglichen Bestimmungen gewahrt.

Sollte der Tod des Versicherten nicht nachgewiesen werden können und derselbe zu den im Kriege Vermissten gehören, so wird der Tod erst dann als erwiesen betrachtet, wenn der Versicherte durch ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntnis als todt erklärt wird.

Die Übernahme des Kriegsriscos für Berufsmilitär bleibt besonderen Vereinbarungen mit der Anstalt vorbehalten; falls solche nicht getroffen wurden, wird im Kriegssterbefalle nur die Prämienreserve der Versicherung rückerstattet.

§ 39.

Belehnung.

Die Anstalt belehnt gegen angemessene Verzinsung alle rückkaufbaren Polizzen bis zur Höhe des Rückkaufwertes.

Dem Ansuchen um Belehnung ist die Polizze, auf welcher die Belehnungsclausel vorgemerkt wird, und die zuletzt eingelöste Prämienquittung beizulegen.

Die Zinsenzahlung erfolgt anticipativ und in gleichen Raten wie die Prämienzahlung.

Das Darlehen wird von jeder Auszahlung, welche die Anstalt auf Grund der durch die Polizze übernommenen Verbindlichkeiten zu leisten hat, in Abzug gebracht. Für die Zahlung der Zinsen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Zahlung der Prämien.

§ 40.

Eintritt des versicherten Ereignisses.

Sobald das versicherte Ereignis eingetreten ist, muß der Anstalt hievon Anzeige erstattet werden und sind folgende Documente beizubringen:

1. die Polizze sammt der zuletzt eingelösten Prämienquittung;
 2. der legale Taufschein beziehungsweise Geburtsnachweis, falls derselbe nicht schon früher vorgelegt wurde;
 3. je nach Art der Versicherung der legale Todtenschein, der nach speciellen Bestimmungen zu erbringende Invalditätsnachweis, die legale Lebensbestätigung;
 4. bei Todfallsversicherungen über Verlangen der Anstalt ein von dem behandelnden Arzte geschriebener Bericht über den Verlauf der letzten Krankheit.
- Innerhalb eines Monats nach Vorbringung dieser Documente steht der Anstalt das Recht zu, weitere Aufklärungen und Nachweise zu verlangen.

Innerhalb eines Monats nach Vorbringung sämtlicher von der Anstalt verlangten Documente hat diese die Liquidierung der versicherten Summe anzuordnen oder aber die Bezugsberechtigten zu verständigen, ob und welche Umstände bestehen, auf Grund deren gemäß den Versicherungsbedingungen oder dem Wortlaute der Polizze die Auszahlung der versicherten Summe verweigert wird.

Bei Polizzen, welche zahlbar an den Inhaber oder Überbringer lauten, hat die Anstalt bei Fälligkeit derselben das Recht, aber nicht die Pflicht, den Nachweis über die Rechtmäßigkeit des Besizes zu verlangen und zu prüfen.

Bei der Auszahlung der versicherten Summe werden außer dem Quittungsstempel nur die etwa rückständigen Prämien und Zinsraten, sowie etwa ausstehende Darlehensbeträge in Abzug gebracht.

§ 41.

Amortisation.

Wenn die Originalpolizze in Verlust geräth, hat der Versicherungsnehmer die Amortisation des betreffenden Documentes bei dem competenten Gerichte auf eigene Kosten zu bewerkstelligen.

Die Ausstellung eines Duplicates oder die Auszahlung der versicherten Summe kann nur nach vollständiger Beendigung des Amortisationsverfahrens beansprucht werden.

§ 42.

Verfahren bei Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche zwischen der Anstalt einerseits und dem Versicherungsnehmer oder Bezugsberechtigten andererseits aus dem Versicherungsvertrage entstehen, gehören zur Competenz der zuständigen Gerichte in Wien.

§ 43.

Verjährung.

Die aus der Polizze erwachsenen Rechte verjähren, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Entstehung oder bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Aufhören derselben, in diesem Falle jedoch nicht längstens fünf Jahre nach ihrer Entstehung bei der Anstalt geltend gemacht werden.

Im Falle einer Ablehnung der geltend gemachten Ansprüche von Seite der Anstalt verjähren diese Ansprüche, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ablehnung an gerechnet, die gerichtliche Klage eingebracht wurde.

21.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. Juli 1898, Z. 59177 (M.-Z. 126021/III), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

„Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat laut Erlaß vom 16. Juni 1898, Z. 12714, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern dem Comité zur Errichtung einer Marinekirche im Centralhafen von Pola (in Policarpo) zum Zwecke der Vollendung der genannten Kirche die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Beiträge in Niederösterreich mittels sogenannter „Bausteine“ für das Solarjahr 1898, jedoch mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus, gegen dem ertheilt, daß für das auf der Rückseite der erwähnten „Bausteine“ etwa anzubringende Gebet, für jede der in Betracht kommenden Diöcesen die Genehmigung des betreffenden Ordinariates einzuholen ist.“

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß Franz Braunitzer Edler v. Braunthal mittels Eingabe vom 31. Mai d. J. die Einstellung der ihm mit dem h. ä. Erlaße vom 4. April d. J., Z. 30625, für den gleichen Zweck bewilligten Sammlung angezeigt hat.“

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat ferner unterm 7. Juni 1898, Z. 46198 (M.-Z. 104410/III), dem Maria-Elisabethvereine in Wien die Bewilligung ertheilt, bis 31. December 1898 eine Sammlung milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus, sowie mit Ausschluß der öffentlichen Behörden und Ämter im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vornehmen zu dürfen.

Dieselbe Behörde hat mit Erlaß vom 23. Juni 1898, Z. 49200 (M.-Z. 114509/III), für die I. (Lehrerinnen-) Section des Ersten Vereines katholischer Lehrerinnen und Erzieherinnen in Österreich die Sammlung milder Gaben in Niederösterreich zum Zwecke der Errichtung eines Heims katholischer Lehrerinnen bei bekannten Wohlthätern, also mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus, auf die Dauer des Jahres 1898 bewilligt und mit Erlaß vom 20. Juni 1898, Z. 52978 (M.-Z. 111142/III), dem St. Josef-Knabenasylvereine in Wien in theilweiser Berücksichtigung des diesfalls gestellten Ansuchens die Bewilligung ertheilt, im Laufe der Monate Juli, August und September dieses Jahres in Niederösterreich Geldspenden für Vereinszwecke zu sammeln, und zwar erstreckt sich diese Bewilligung nicht auf das Sammeln in öffentlichen Gebäuden und Ämtern und ist jederzeit widerruflich.

Endlich hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 4. Juli 1898, Z. 56464 (M.-Z. 120705/III), dem Vereine „Heilanstalt Alland“ in Wien über dessen Ansuchen die Bewilligung ertheilt, im Jahre 1899 im Kronlande Niederösterreich von Haus zu Haus, jedoch mit Ausnahme der Behörden und öffentlichen Ämter für Vereinszwecke milde Spenden sammeln zu dürfen.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

22.

(Frist zur Ablegung der für den städtischen Veterinär-dienst vorgeschriebenen Physikatsprüfung.)

Der Gemeinderath hat mit dem Plenar-Beschlusse vom 19. Juli 1898, Z. 6907 (M.-Z. 54212), nachstehenden Magistrats-Antrag genehmigt:

Es sei in die Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien die Bestimmung aufzunehmen, daß von dem in den Veterinär-dienst Aufgenommenen binnen drei Jahren vom Tage der Beerdigung so gewiß die Physikatsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt werden muß, widrigens er ohneweiters aus dem städtischen Dienste entlassen werden kann.

Jedenfalls ist die Beförderung des Säumigen unzulässig. Für jene dagegen, welche bereits mehr als drei Jahre dienen, ohne die Prüfung bisher abgelegt zu haben, sei zur Ablegung der Prüfung ein Termin von einem Jahre festzusetzen.

Stadtrath:

23.

(Ausrückungsordnung für die im Wiener Gemeindegebiete bestehenden freiwilligen Feuerwehren.)

Genehmigt mit Stadtraths-Beschluss vom 1. Juli 1898, Z. 2134 (M. Z. 46345/XIV):

Bezirk	Die freiwillige Ortsfeuerwehr in	rückt aus		
		bei Rauchfang-, Dippelbaum- und Wiesenbränden in	bei Meldungen über andere Brände*) in	außerdem bei Einlangen von Meldungen über Großfeuer*) in
II	„Schiffmühlen-Kriau“	Schiffmühlen-Kriau. (Der Ausrückungs-Rayon reicht von der Lederfabrik Weingärtner am rechten Ufer der Donau stromabwärts bis zur Staatsbahnbrücke über die Donau, Eisenbahndamm zwischen dieser Brücke und der Staatsbahnbrücke über den Donaukanal links Ufer des Donaukanals, östliche Begrenzung der Freudenauer Rennbahn bis zum sogenannten Praterack, rechtes Ufer der Donau bis zur Staatsbahnbrücke.)		
X	Rudolfsbühl	Rudolfsbühl	Rudolfsbühl Simmering Kaiser-Ebersdorf	—
XI	Turnerfeuerwehr Simmering	—	Kaiser-Ebersdorf Simmering	—
XI	Kaiser-Ebersdorf	Kaiser-Ebersdorf	Simmering Kaiser-Ebersdorf	—
XII	Unter-Meidling	Unter-Meidling	Unter-Meidling Sechshaus Fünfhaus Rudolfsheim Ober-Meidling Gaudenzdorf	Hegendorf Altmannsdorf Siedling Schönbrunn Penzing Breitensee
XII	Ober-Meidling	Ober-Meidling	Ober-Meidling Siedling Gaudenzdorf Schönbrunn Sechshaus Fünfhaus	Hegendorf Penzing Rudolfsheim Altmannsdorf
XII	Gaudenzdorf	Gaudenzdorf	Unter-Meidling Gaudenzdorf Ober-Meidling Sechshaus Fünfhaus	Hegendorf Altmannsdorf Rudolfsheim
XII	Hegendorf	Hegendorf	Hegendorf Altmannsdorf Lainz Speising	—
XII	Altmannsdorf	Altmannsdorf	Altmannsdorf Hegendorf	Unter-Meidling Ober-Meidling Gaudenzdorf Lainz Speising
XII	Turnerfeuerwehr Unter-Meidling	—	Unter-Meidling Ober-Meidling Gaudenzdorf	Hegendorf Altmannsdorf
XIII	Siedling	Siedling Schönbrunn Unter-St. Veit	Siedling Schönbrunn Hegendorf Altmannsdorf Lainz Speising Unter-St. Veit Ober-St. Veit Hacking Hütteldorf Penzing Baumgarten	Unter-Meidling Ober-Meidling Gaudenzdorf Breitensee Fünfhaus Sechshaus Rudolfsheim
XIII	Lainz	Lainz	Lainz Hegendorf Altmannsdorf Speising Siedling Schönbrunn Unter-St. Veit Ober-St. Veit	Hacking Hütteldorf Penzing Baumgarten
XIII	Speising	Speising	Speising Lainz Hegendorf Altmannsdorf	Siedling Schönbrunn Unter-St. Veit Ober-St. Veit Hacking Hütteldorf

*) Unter „anderen Bränden“ als Rauchfang-, Dippelbaum- und Wiesenfeuer sind: Zimmer-, Gewölbe-, Werkstätten-, Keller- und Dachbrände, unter „Großfeuer“ solche Brände verstanden, zu deren Bewältigung außer dem normalen Succurs noch weitere Hilfskräfte benötigt werden.

Bezirk	Die freiwillige Ortsfeuerwehr in	rückt aus		
		bei Rauchfang-, Dippelbaum- und Wiesenbränden in	bei Meldungen über andere Brände in	außerdem bei Einlangen von Meldungen über Großfeuer in
XIII	Ober-St. Veit	Ober-St. Veit	Ober-St. Veit Unter-St. Veit Siedling Schönbrunn Lainz Speising Hütteldorf Hacking	Penzing Baumgarten
XIII	Hacking	Hacking	Hacking Ober-St. Veit Hütteldorf	Siedling Schönbrunn Lainz Speising Unter-St. Veit Baumgarten
XIII	Hütteldorf	Hütteldorf	Hütteldorf Baumgarten	Unter-St. Veit Ober-St. Veit Breitensee
XIII	Penzing	Penzing	Penzing Siedling Schönbrunn Unter-St. Veit Baumgarten Breitensee Rudolfsheim	Unter-Meidling Ober-Meidling Gaudenzdorf Lainz Speising Ober-St. Veit Hacking Hütteldorf Sechshaus Fünfhaus Ottakring Neulerchenfeld
XIII	Baumgarten	Baumgarten	Baumgarten Unter-St. Veit Ober-St. Veit Hacking Hütteldorf Penzing Breitensee	Siedling Schönbrunn Lainz Speising
XIII	Breitensee	Breitensee	Breitensee Penzing Baumgarten Rudolfsheim Ottakring Neulerchenfeld	Ober-St. Veit Unter-St. Veit Hacking Hütteldorf Unter-Meidling Ober-Meidling Gaudenzdorf Sechshaus Fünfhaus Dornbach Neuwaldegg
XIV	Rudolfsheim	Rudolfsheim	Rudolfsheim Fünfhaus Sechshaus	Baumgarten Ottakring Neulerchenfeld
XVI	Ottakring	Ottakring	Ottakring Breitensee Neulerchenfeld Dornbach Neuwaldegg Währing Weinhaus	Sechshaus Fünfhaus Rudolfsheim Hernals Gersthof
XVI	Neulerchenfeld	Neulerchenfeld	Neulerchenfeld Sechshaus Fünfhaus Rudolfsheim Ottakring	Breitensee Hernals Dornbach Neuwaldegg Währing Weinhaus Gersthof
XVII	Hernals	—	Hernals Dornbach Neuwaldegg Währing Weinhaus Gersthof Ottakring Neulerchenfeld	Pögleinsdorf Ober-Döbling
XVII	Dornbach	Dornbach	Dornbach Neuwaldegg	Ottakring Neulerchenfeld Hernals Neustift a. W. Salmannsdorf
XVII	Neuwaldegg	Neuwaldegg	Dornbach Neuwaldegg Neustift a. W. Salmannsdorf	—
XVIII	Währing	Währing	Währing Weinhaus	Neulerchenfeld Ottakring Dornbach Neuwaldegg Neustift a. W. Salmannsdorf Unter-Döbling Heiligenstadt Grinzing Nussdorf Rahlebergerdorf Josefsdorf

Bezirk	Die freiwillige Ortsfeuerwehr in	r ü c k t a u s		
		bei Rauchfang-, Dippelbaum- und Wiesenbränden in	bei Meldungen über andere Brände in	außerdem bei Einlangen von Meldungen über Großfeuer in
XVIII	Gersthof	Gersthof	Gersthof Fögleinsdorf Neustift a. W. Salmannsdorf Währing Weinhaus	Hernals Dornbach Neuwaldegg Ober-Döbling Unter-Döbling Ober-Sievering Unter-Sievering
XVIII	Fögleinsdorf	Fögleinsdorf	Fögleinsdorf Gersthof Neustift a. W. Salmannsdorf	Währing Weinhaus Ober-Sievering Unter-Sievering
XVIII	Neustift am Walde	Neustift am Walde Salmannsdorf	Neustift a. W. Salmannsdorf Fögleinsdorf Ober-Sievering	Unter-Sievering
XIX	Ober-Döbling	Ober-Döbling	Ober-Döbling Unter-Döbling Unter-Sievering	Währing Weinhaus Gersthof Fögleinsdorf Ober-Sievering Heiligenstadt Grinzing Rufsdorf Kahlenbergerdorf Josefsdorf
XIX	Unter-Döbling	Unter-Döbling	Unter-Döbling Ober-Döbling Ober-Sievering Unter-Sievering Heiligenstadt Grinzing Rufsdorf Kahlenbergerdorf Josefsdorf	Währing Weinhaus Gersthof Fögleinsdorf Neustift a. W. Salmannsdorf
XIX	Ober-Sievering	Ober-Sievering	Ober-Sievering Fögleinsdorf Neustift a. W. Salmannsdorf Unter-Sievering	Unter-Döbling Heiligenstadt Grinzing Rufsdorf Kahlenbergerdorf Josefsdorf
XIX	Unter-Sievering	Unter-Sievering	Unter-Sievering Ober-Döbling Unter-Döbling Ober-Sievering	Neustift a. W. Salmannsdorf Heiligenstadt Grinzing Rufsdorf Kahlenbergerdorf Josefsdorf
XIX	Heiligenstadt	Heiligenstadt	Heiligenstadt Ober-Döbling Unter-Döbling Grinzing Rufsdorf Kahlenbergerdorf Josefsdorf	Ober-Sievering Unter-Sievering
XIX	Grinzing	Grinzing	Grinzing Unter-Döbling Ober-Sievering Unter-Sievering Heiligenstadt Rufsdorf Kahlenbergerdorf Josefsdorf	
XIX	Rufsdorf	Rufsdorf Kahlenbergerdorf Josefsdorf	Rufsdorf Kahlenbergerdorf Josefsdorf Heiligenstadt Grinzing	Ober-Döbling Unter-Döbling
XIX	Rufsdorf (Turner)	—	Rufsdorf Kahlenbergerdorf Josefsdorf Heiligenstadt Grinzing	—

Bei anderen Unglücksfällen haben die freiwilligen Feuerwehren in der voraussichtlich erforderlichen Stärke nach Colonne I, II oder III über die in jedem einzelnen Falle vom städtischen Feuerwehr-Commando ergehende Weisung auszurücken.

Fabrikfeuerwehren haben nur im Fabrikstrahon oder dessen anstoßender Nachbarschaft auszurücken.

Zu Ausrückungen über die Gemeindegrenzen, welche in diesem Schema nicht ausdrücklich normiert sind, ist der Auftrag vom städtischen Feuerwehr-Commando, respective die Aufforderung des Commandanten der Ortsfeuerwehr des Brandplatzes oder der auswärtigen Behörde abzuwarten.

Stadtraths-Beschluss vom 19. Juli 1893, Z. 4870.

Bei allen Waldbränden innerhalb und auch außerhalb des Wiener Gemeindegebietes, jedoch in unmittelbarer Nähe desselben, haben die betreffenden freiwilligen Ortsfeuerwehren, deren Ausrückungsradien an das Gemeindegebiet, in welchem der Waldbrand zum Ausbruch gekommen ist, anstößt, zur Löschung des Brandes auszurücken.

Stadtraths-Beschluss vom 21. Februar 1893, Z. 7151 ex 1892.

1. Bei dem Zusammentreffen von Wiener freiwilligen Feuerwehren mit der städtischen Berufsfeuerwehr außerhalb Wiens stehen erstere mit der durch § 47 der n.-ö. Feuerpolizei-Ordnung vom 1. Juni 1870, L.-G.-Bl. Nr. 39, gebotenen Beschränkung unter dem Commando des Commandanten der Wiener Berufsfeuerwehr.

2. Bei einem Brande in einer ehemaligen Vorortegemeinde, welche keine freiwillige Feuerwehr besitzt, hat bis zum Erscheinen der städtischen Berufsfeuerwehr der Commandant der zuerst am Brandplatz erschienenen Feuerwehr das Commando zu führen.

3. Die Gemeinden der Wien nahegelegenen Ortschaften werden ersucht, bei Bränden in den angrenzenden Theilen Wiens über Aufforderung der Gemeinde nach Thunlichkeit unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Stadtraths-Beschluss vom 15. April 1898, Z. 3600.

Dem Commando der freiwilligen Feuerwehr Hietzing wird die Führung des Commandos über die zur Hilfeleistung erscheinenden freiwilligen Feuerwehren bei im Gebietstheile Unter-St. Veit ausbrechenden Bränden gemäß § 25 der Feuerpolizei-Ordnung für Wien übertragen.

* * *

S c h e m a

über die zur Hilfeleistung im Wiener Gemeindegebiete berufenen freiwilligen Feuerwehren. (Ad Nr. 3. 46345/XIV ex 1897.)

Bezirk	Bei Bränden in Ort	haben auszurücken die freiwilligen Feuerwehren, und zwar		
		bei Rauchfang-, Dippelbaum- und Wiesenbränden	bei Meldungen über andere Brände*)	außerdem bei Einlangen von Meldungen über Großfeuer*)
II	Von der Lederfabrik Weingärtner am rechten Ufer der Donau stromabwärts bis zur Staatsbahnbrücke, über die Donau, Eisenbahnbaum zwischen dieser Brücke und der Staatsbahnbrücke über den Donaukanal, linkes Ufer des Donaukanals, östliche Begrenzung der Freudenauer Rennbahn bis zum sogenannten Pratered, rechtes Ufer der Donau bis zur Staatsbahnbrücke	Schiffmühlen Kricau	Schiffmühlen Kricau	
X	Rudolfshügel	Rudolfshügel	Rudolfshügel	
XI	Simmering Kaiser-Ebersdorf	Kaiser-Ebersdorf	Simmering (Turner) Kaiser-Ebersdorf Rudolfshügel	
XII	Unter-Meidling	Unter-Meidling	Unter-Meidling Ober-Meidling Gaudenzdorf Rudolfshügel Meidling (Turner)	Fenzing Hietzing Altmannsdorf Breitensee
	Ober-Meidling	Ober-Meidling		
	Gaudenzdorf Hetzendorf Altmannsdorf	Gaudenzdorf Hetzendorf Altmannsdorf	Hetzendorf Altmannsdorf Lainz Speising Hietzing	Ober-Meidling Meidling (Turner) Unter-Meidling Gaudenzdorf
XIII	Hietzing	Hietzing	Hietzing Ober-Meidling Lainz Fenzing Ober-St. Veit	Unter-Meidling Baumgarten Hacking Speising
	Schönbrunn	Hietzing		
	Lainz	Lainz	Lainz Speising Hetzendorf Hietzing Ober-St. Veit	Hacking Baumgarten Altmannsdorf Fenzing
	Speising	Speising		
XIII	Unter-St. Veit	Hietzing	Hietzing Lainz Ober-St. Veit Baumgarten Fenzing	Speising Hütteldorf Breitensee Hacking
	Ober-St. Veit	Ober-St. Veit	Ober-St. Veit Hietzing Lainz Hacking Baumgarten	Hütteldorf Speising Breitensee Fenzing
	Hacking	Hacking	Hacking Hütteldorf Hietzing Ober-St. Veit Baumgarten	Fenzing Lainz Speising Breitensee
	Hütteldorf	Hütteldorf		

*) Unter „anderen Bränden“ als Rauchfangfeuer, Dippelbaum- und Wiesenfeuer sind: Zimmer-, Gewölbe-, Werkstätten-, Keller- und Dachbrände, unter „Großfeuer“ solche Brände verstanden, zu deren Bewältigung außer dem normalen Succurs noch weitere Hilfskräfte benötigt werden.

Bei Bränden in		haben auszurücken die freiwilligen Feuerwehren, und zwar		
Bezirk	Ort	bei Rauchfang-, Dippelbaum- und Wiesenbränden	bei Meldungen über andere Brände	außerdem bei Einlangen von Meldungen über Großfeuer
XIII	Penzing	Penzing	Penzing Hiezing Baumgarten Breitensee Rudolfsheim	Ober-St. Veit Ober-Meidling Unter-Meidling Lainz
	Baumgarten	Baumgarten	Baumgarten Hiezing Hütteldorf Penzing Breitensee	Rudolfsheim Hadling Ober-St. Veit Lainz
	Breitensee	Breitensee	Breitensee Penzing Baumgarten Ottakring Rudolfsheim	Hütteldorf Unter-Meidling Hiezing Neulerchenfeld
XIV	Sechshaus	Rudolfsheim	Rudolfsheim Unter-Meidling Neulerchenfeld Gaudenzdorf	Penzing Ottakring Breitensee Hiezing
XV	Fünfhaus	Rudolfsheim	Rudolfsheim Ober-Meidling	Ober-Meidling Hiezing Ottakring Gaudenzdorf
	Rudolfsheim	Rudolfsheim	Rudolfsheim Unter-Meidling Breitensee Neulerchenfeld Penzing	Ober-Meidling Hiezing Ottakring Gaudenzdorf
XVI	Ottakring	Ottakring	Ottakring Breitensee Neulerchenfeld Hernals	Rudolfsheim Penzing Währing Dornbach
	Neulerchenfeld	Neulerchenfeld	Neulerchenfeld Ottakring Hernals Breitensee	Währing Penzing Dornbach Rudolfsheim
XVII	Hernals		Hernals Währing	Dornbach Ottakring Neulerchenfeld Gersthof
	Dornbach	Dornbach	Dornbach Ottakring Hernals	Breitensee Neulerchenfeld Währing Gersthof
	Neuwaldegg	Neuwaldegg	Neuwaldegg	
XVIII	Währing	Währing	Währing Ottakring Hernals Gersthof	Pögleinsdorf Unter-Döbling Neulerchenfeld Ober-Döbling
	Weinhaus	Währing		
	Gersthof	Gersthof	Gersthof Währing Hernals Pögleinsdorf	Ober-Döbling Unter-Döbling Neulerchenfeld Ottakring
	Pögleinsdorf	Pögleinsdorf	Pögleinsdorf Ober-Sievering Währing Gersthof Neustift a. Walde	Ober-Döbling Unter-Döbling Hernals
	Neustift am Walde	Neustift a. W.	Neustift Neuwaldegg Gersthof	Dornbach Währing
	Salmansdorf	Neustift a. W.	Pögleinsdorf Ober-Sievering	Unter-Sievering Unter-Döbling
XIX	Ober-Döbling	Ober-Döbling	Ober-Döbling Unter-Döbling Heiligenstadt Unter-Sievering Währing	Hernals Gersthof Rudolfsheim
	Unter-Döbling	Unter-Döbling	Unter-Döbling Ober-Döbling Unter-Sievering Grinzing Heiligenstadt	Ober-Sievering Rudolfsheim Gersthof Währing
	Ober-Sievering	Ober-Sievering	Ober-Sievering Unter-Sievering Grinzing Unter-Döbling Neustift	Heiligenstadt Ober-Döbling Gersthof Pögleinsdorf
	Unter-Sievering	Unter-Sievering	Unter-Sievering Ober-Sievering Unter-Döbling Ober-Döbling Grinzing	Gersthof Pögleinsdorf Heiligenstadt Neustift
	Heiligenstadt	Heiligenstadt	Heiligenstadt Unter-Döbling Grinzing Rudolfsheim Rudolfsheim (Turner)	Ober-Sievering Währing Unter-Sievering Ober-Döbling

Bei Bränden in		haben auszurücken die freiwilligen Feuerwehren, und zwar		
Bezirk	Ort	bei Rauchfang-, Dippelbaum- und Wiesenbränden	bei Meldungen über andere Brände	außerdem bei Einlangen von Meldungen über Großfeuer
XIX	Grinzing	Grinzing	Grinzing Unter-Döbling Heiligenstadt Rudolfsheim Rudolfsheim (Turner)	Ober-Döbling Ober-Sievering Währing Unter-Sievering
	Rudolfsheim	Rudolfsheim	Rudolfsheim (Turner)	Ober-Sievering Unter-Sievering Ober-Döbling Währing
	Kahlenbergerdorf	Rudolfsheim	Unter-Döbling Heiligenstadt Grinzing	
	Josefsdorf	Rudolfsheim		

Zusammengestellt auf Grund der mit Stadtraths-Beschluss vom 1. Juli 1898, Z. 2134, genehmigten Ausrückungsordnung.

24.

(Änderung der Bezeichnung „provisorische“ und „definitive“ Hausdiener.)

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 8. Juli 1898, Z. 6749 (M.-Z. 116551/IV), wurde die bisher übliche Bezeichnung der städtischen Hausdiener als „provisorische“ und „definitive“ Hausdiener unbeschadet ihrer Bezüge und des Dienstverhältnisses dahin abgeändert, dass die „provisorischen“ Hausdiener als „provisorische Hausdiener der II. Bezugsklasse“ und die „definitiven“ Hausdiener als „provisorische Hausdiener der I. Bezugsklasse“ fernerhin zu bezeichnen sind.

25.

(Die Bewilligung zur Abgabe von Wasser für außer-gewöhnliche oder Nutzzwecke ist der Entscheidung des Stadtrathes vorzubehalten.)

In einem speciellen Falle hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern darauf berufen, dass der Vertreter der Gemeinde Wien bei einer von der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei angeordneten Bau-Commission betreffs der Ertheilung des Bauconsenses für ein ärarisches Gebäude den Bezug von Hochquellenwasser zum außerordentlichen Bedarfe und als Nutzwasser zugestanden habe.

Der Wiener Stadtrath hat mit Rücksicht auf diesen Fall in der Sitzung vom 12. Juli 1898, Z. 6932 (M.-Z. 89209/VII), nachstehenden Beschluss gefasst:

Vertreter der Gemeinde Wien bei den von der Statthalterei angeordneten Bau-Commissionen für Militär- oder Staatsgebäude haben bei denselben in allen Fällen die Bewilligung zur Abgabe von Wasser für außergewöhnliche oder Nutzzwecke der Entscheidung des Stadtrathes vorzubehalten.

Magistrat:

26.

(Journaldienst in den Magistrats-Departements [Untern].)

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 4. Juli 1898, M.-D.-Z. 1472 ex 1898, Nachstehendes angeordnet:

Da es wiederholt vorkommt, dass auch vor Eröffnung der Gemeinderaths-Sitzungen Auskünfte über Acten verlangt werden, so sehe ich mich über Weisung des Magistrats-Präsidiums veranlaßt, im Nachhange zum hier-ämtlichen Decrete vom 13. Mai 1897, M.-D.-Z. 1202, anzuordnen, dass die während der Gemeinderaths-Sitzungen in den Departements (Untern) Journal habenden Beamten bereits eine halbe Stunde vor Eröffnung der Sitzungen im Bureau anwesend zu sein haben, um auf Verlangen Auskünfte ertheilen zu können.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren mit dem Ersuchen in die Kenntniss, die dortamts zugetheilten Beamten sofort von dieser Verfügung zu verständigen.

27.

(Marktgebühren-Tarif.)

Festgesetzt mit Beschluss des Gemeinderathes vom 17. November 1887, Z. 7256, und des Wiener Stadtrathes vom 2. December 1891, Z. 3391, genehmigt mit den Erlässen der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei ddo. 3. December 1887, Z. 65322, und 15. December 1891, Z. 77162, ergänzt durch die neue Anmerkung IV unter I. „Standgebühren“ und die neue Tarifpost 4 unter IV.

„Lagergebühren“ mit den Verfügungen des zur einstweiligen Versorgung der Geschäfte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellt gewesenen k. k. Bezirkshauptmannes Dr. Hans v. Friebeis vom 17. März 1896, Z. 1876, und vom 29. April 1896, Z. 2976, genehmigt mit dem Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juni 1896, Z. 44650, abgeändert rücksichtlich der Tarifpost 1 a unter IV. „Lagergebühren“ und ergänzt durch den Zusatz nach IV. „Lagergebühren“ 1 d mit den Stadtraths-Beschlüssen vom 18. März 1898, Z. 1771, und 22. April 1898, Z. 1424, genehmigt mit dem Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1898, Z. 54406. — M.-Z. 376861 ex 1887, 180220 ex 1891, 111915 ex 1896, 111141 ex 1898:

I. Standgebühren

a) für alle auf den Victualienmärkten, auf Straßen und Plätzen befindlichen Stände, und zwar nach folgenden Gruppen:

	auf sämtlichen Märkten im I. Bezirke, auf dem Kärntnerthormarkt im IV. Bezirke und auf den Plätzen und Straßen außerhalb der Märkte in allen neunzehn Bezirken für		auf allen übrigen Marktplätzen in den Bezirken II bis XIX für	
	stabile Stände	trans-portable Stände	stabile Stände	trans-portable Stände
	Gebühr für je 1 Längennmeter des Standplatzes pro Tag			
I. Gruppe: der Fleischhauer, Fleischverschleißer, Fleischselcher, Wildbrethändler, Geflügelhändler und Fischhändler	6 fr.	5 fr.	5 fr.	4 fr.
II. Gruppe: Marktvictualienhändler, Grünwarenhändler, Sauerkrauthändler, Mehl- und Hülsenfrüchtliehändler, Fettwarenhändler, Eierhändler, Brot- und Würstelverschleißer, Obsthändler, Blumenhändler, Gärtner, Milchhändler, Vogelhändler, Händler mit diversen Marktartikeln und Flecksieder	5 fr.	4 fr.	4 fr.	3 fr.
III. Gruppe: Kurz- und Industriewarenhändler, Verschleißer von Kuchen Gebäck, Zuckerwaren-, Lebzelter-, Christbaumhändler zc.	4 fr.	3 fr.	3 fr.	2 fr.

Anmerkung I. Für Bruchtheile eines Meters wird die volle Gebühr wie für ein Meter eingehoben.

Anmerkung II. Die Tiefe eines Standes kann je nach den räumlichen Verhältnissen bis 2 m betragen; falls es nach den Platzverhältnissen zulässig erscheint, einem Standbesitzer einen Platz mit größerer Tiefe einzuräumen, so hat derselbe für das Übermaß, welches über die normalmäßige Tiefe von 2 m benützt wird, eine Mehrgebühr von 2 fr. per Quadratmeter, ohne Unterschied der Lage des Verkaufplatzes, zu entrichten.

Anmerkung III. Die Standgebühren sind auch für jene Tage zu entrichten, an welchen die Stände unbenützt auf dem Standplatz stehen gelassen werden.

Anmerkung IV. Die Standgebühren für die stabilen Stände sind monatlich im vorhinein zu entrichten.

- b) für die Standplätze der auswärtigen Producenten und Händler (Landparteien), welche ihre Feilschaften entweder in Gefäßen feilbieten oder auf dem Boden auslegen, per 1 m² Belegfläche und Tag . . . 3 fr.
- c) für Wagen ohne Unterschied der Bespannung, von welchen herab Victualien oder Futterartikel verkauft werden, pro Tag . . . 12 fr.
für einen Milchwagen, mit welchem Milch zugeführt wird, pro Tag . . . 6 fr.
für einen einspännigen Holzkohlenwagen pro Tag . . . 15 fr.
für einen zweispännigen Holzkohlenwagen pro Tag . . . 25 fr.
- d) für Schiffe im Donaucanale, von welchen aus Victualien verkauft werden, und zwar für kleinere Schiffe (Zillen) pro Tag . 20 fr.
für größere Schiffe (Trauner) pro Tag 30 fr.

II. Ausleihgebühren

(pro Markttag)

- a) für eine Wage (Decimal- oder Fischwage) sammt Wagbank und Gewichten 21 fr.
- b) für ein Hektoliter 14 fr.
- c) für ein Halb- oder Viertelhektoliter 7 fr.
- d) für ein kleines Messgeschir 4 fr.
- e) für einen Kohlenack am Holzkohlenmarke 4 fr.
- f) für einen großen Fischbottich sammt Zuber 15 fr.
- g) für einen kleinen Fischbottich sammt Zuber ohne Truhe . . . 10 fr.
- h) für eine Bank 4 fr.
- i) für einen Schemmel 2 fr.
- k) für ein Tarifstafel auf dem Fischmarke 5 fr.

III. Ersatzgebühren.

- a) für die Aufbewahrung von Waren oder leeren Geschirren in den Einsatzlokalen der Marktaufsichtsgebäude, und zwar für einen Korb, Butte, Kiste, Bank, per Stück und Tag 3 fr.
- b) für die Benützung der städtischen Fischgeschirre im Donaucanale zum Einsetzen von Fischen, per Abtheilung und Woche 1 fr.

IV. Lagergebühren.

1. Für die Benützung des städtischen Freilagerplatzes im II. Bezirke, Trennstraße und der Schwabengestäfte am rechten Ufer des Donaucanales zur Lagerung von:

- a) Läden, Pfosten und Latten bei einer Schlichtung bis zu zwei Meter Höhe per Quadratmeter Lagerfläche und Woche 4 fr.
bei einer Schlichtung über zwei Meter Höhe für jeden weiteren Meter Höhe per Quadratmeter Lagerfläche und Woche mehr um . 2 fr.
Jeder Bruchtheil eines Meters wird für ein ganzes Meter gerechnet. Bei einer Lagerzeit über drei Monate tritt eine 50percentige Erhöhung der Gebühr ein.
- b) Klaffern, Sparren, Trauern, Halbbäumen, Bruckstreu, per Stück und Woche 3 fr.
- c) Baumstämmen, Floßbäumen und Hackstöcken, per Stück und Woche 3 fr.
- d) Speichen, Clavierholz, Felgen, Sieben, Spähnen, Binderholz, Schindeln, Kehlheimerplatten, Ziegeln, Bau- und Mühsteinen, Hafertthon, per Quadratmeter Lagerraum und Woche 4 fr.

Anmerkung. Die auf dem städtischen Freilagerplatz im II. Bezirke, Trennstraße jeweilig gelagerten Holzvorräthe sind gegen Brandschaden versichert, und wird zur Deckung der der Gemeinde Wien durch diese Versicherung erwachsenden Kosten ein 5percentiger Zuschlag zu den entfallenden Lagergebühren als Marktgebühr eingehoben.

2. Für die Benützung des Schanzelmarktes zur Lagerung von:

- e) Brennholz als Beiladung für 1 m² Belegraum und Woche . . 3 fr.
- f) Thongeschirren, für 1 m² Lagerraum und Woche 3 fr.
- g) leeren Geschirren (Butten zc.), per Stück 1 fr.

3. Dann des städtischen Lagerhauses an der Weißgärberlande, zur Lagerung von:

- h) Brennholz per Quadratmeter Lagerraum und Woche 5 fr.
4. Für die Benützung der Marktplätze zur Lagerung von:
- i) Waren oder leeren Geschirren, per Quadratmeter Lagerraum und Tag 2 fr.

V. Waggebühren.

Für das Abwägen auf den städtischen Brückenwagen für je 50 kg oder weniger 1 fr.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

28.

(Änderung des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51.)

Gesetz vom 8. Juni 1898, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 39:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 5 des Gesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51, wird in nachstehender Fassung abgeändert:

1. Der Ortspfarrer ist den Verhandlungen des Ortsschulrathes mit beschließender Stimme beizuziehen.

2. Bestehen in einer Schulgemeinde mehrere Pfarren, so hat jener Pfarrer, den die kirchliche Oberbehörde hiezu bestimmt, in den Ortsschulrath einzutreten.

3. Der Leiter der Schule ist den Verhandlungen des Ortsschulrathes mit beschließender Stimme beizuziehen.

4. Unterstehen dem Ortsschulrath mehrere Schulen, so bestimmt der Bezirksschulrath denjenigen unter den Leitern der Schulen, welcher in den

Ortschulrath einzutreten hat. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den die besonderen Angelegenheiten ihrer eigenen Anstalten betreffenden Verhandlungen des Ortschulrathes mit beratender Stimme theil.

5. So oft es sich um den Religionsunterricht handelt, ist der betreffende Religionslehrer, sofern derselbe nicht als gewähltes Mitglied dem Ortschulrath angehört oder im Sinne des ersten Absatzes Mitglied des Ortschulrathes ist, den Beratungen desselben mit beschließender Stimme beizuziehen.

Artikel II.

Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1898 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 126. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. Juni 1898, womit eine Vorschrift über die Richtung der österreichischen hölzernen Ruderschiffe auf der Donau erlassen wird.

Nr. 127. Kaiserliche Verordnung vom 15. Juli 1898, betreffend die Verwendbarkeit der von der Communal-Creditanstalt des Landes Schlesien auszugebenden Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 128. Kaiserliche Verordnung vom 22. Juli 1898, betreffend die Verwendbarkeit der von der n.-ö. Landes-Hypothekenanstalt auszugebenden Communal-Schuldscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Nr. 129. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juli 1898, betreffend die Änderung des Standortes und der Bezeichnung der Erpositur des Hauptzollamtes II. Classe Feldkirch in Winkel-Gargella.

Nr. 130. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1898, betreffend die Verlegung des mit einer Hafen- und Seesanitaets-agentie verbundenen Nebenzollamtes von Nona nach Brevilacqua.

Nr. 131. Erlaß des Finanzministeriums vom 20. Juli 1898, betreffend die Erstattung der Anzeige von der Verlegung eines der im § 27, Absatz 1 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 97, bezeichneten Gewerbe (Geschäfte) in eine andere Betriebsstätte.

Nr. 132. Kundmachung des Handelsministeriums vom 25. Juli 1898, betreffend die Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.*)

Nr. 133. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 21. Juli 1898, betreffend die Concessionierung der Fortsetzungslinien der elektrischen Kleinbahn Prag-Bysočan, einerseits bis nach Bysočan und andererseits zur böhmisch-mährischen Maschinenfabrik in Lieben.

Nr. 134. Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juli 1898, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und Gutsgebiete Kuhajów, Zagórze, Wolków, ferner der Gemeinden Podciemno und Zyrówka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Section II in Lemberg.

Nr. 135. Erster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 136. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Juli 1898, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Curorte Pörschach am See.

Nr. 137. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Juli 1898, betreffend das Verbot des Hausierhandels in den galizischen Curorten Krynica, Szczaownica, Truskawiec, Legięsów, Lubieć und Zafopane.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 138. Zweiter Nachtrag zur Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 139. Concessionsurkunde vom 31. Juli 1898 für die Localbahn Krakau-Kocmyrzów.

Nr. 140. Vierter Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 141. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 7. August 1898, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Žizkow in Böhmen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 38. Verordnung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 29. Juni 1898, Z. 36085, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im III. Quartale 1898.

Nr. 39. Gesetz vom 8. Juni 1898, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend eine Änderung des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51.*)

Nr. 40. Verordnung des Justizministeriums vom 14. Mai 1898, Z. 8757, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Alt-Ruppersdorf und Ginzersdorf zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Pöysdorf in Niederösterreich.

Nr. 41. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1898, Z. 8164, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Ebenfurth zum Sprengel des Bezirksgerichtes Wiener-Neustadt in Niederösterreich.

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. Juli 1898, Z. 3424/Pr., betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Ebenfurth aus dem Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mödling und Zuweisung zum Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. Juli 1898, Z. 65490, betreffend die den Gemeinden Inzersdorf bei Wien, Mauer bei Wien, Litschau und St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage für die Jahre 1898, 1899 und 1900.

Nr. 44. Gesetz vom 30. Juni 1898, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns mit Ausnahme des Gebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Verteilung der Feldmäuse.

Nr. 45. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1898, Z. 68338, für die Durchführung des Gesetzes vom 30. Juni 1898, L.-G.-Bl. Nr. 44, betreffend die Verteilung der Feldmäuse.

Nr. 46. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 14. Juni 1898, womit nach Einvernehmung des niederösterreichischen Landesauschusses zur Durchführung der Gesetze vom 22. März 1898, L.-G.-Bl. Nr. 15 und 16, betreffend die Einhebung eines 40procentigen Zuschlages zu der durch das Gesetz vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, eingeführten staatlichen Abgabe von den durch besondere Unternehmungen (Totalisateure) vermittelten Wetten im Erzherzogthume Österreich unter der Enns mit Anschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, dann betreffend die Einhebung eines 40procentigen Zuschlages zu der gedachten staatlichen Abgabe in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Vorschriften erlassen werden.*)

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. Juli 1898, Z. 67975, betreffend die der Gemeinde St. Egyd a. N. erteilte Bewilligung zur Einhebung von Standgebühren von den Inhabern aller auf öffentlichen Wagenaufstellungsplätzen im Gemeindegebiete von St. Egyd a. N. zur Aufstellung gelangenden Personentransportmittel.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. Juli 1898, Z. 69036, betreffend die Satzungen einer „Städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien“.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.